

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Der Naturschutz in Niedersachsen wird durch eine Fortentwicklung des gesetzlichen Naturschutzrechts des Landes gestärkt.

Durch Änderungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) – Artikel 1 – werden die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergänzt und es wird von diesen abgewichen. *Ergänzungen* betreffen vor allem den Behördenaufbau, die Bestimmung von Zuständigkeiten und Verfahrensvorschriften (siehe auch Artikel 84 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes) sowie im Rahmen der verbleibenden Länderkompetenz einzelne nähere Regelungen des materiellen Naturschutzrechts. *Abweichende*, dem Bundesnaturschutzgesetz gegenüber vorgehende Regelungen im Sinne von Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes sieht der Entwurf vor, wo dies *bundesrechtlich zulässig und rechtspolitisch geboten* ist.

Dem *rechtspolitischen Ziel* einer Stärkung des Naturschutzes in Niedersachsen gelten namentlich

- die Aufnahme einer Regelung, dass ein Landschaftsprogramm aufgestellt werden soll (§ 3 NAGB-NatSchG),
- die künftige Anwendbarkeit der Eingriffsregelung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG nach Streichung abweichender Vorschriften (§§ 5, 7 und 43 NAGBNatSchG)
- die Verpflichtung zur Aufnahme weiterer Angaben (Ersatzgeldverwendung; Kohärenzsicherung) in das Kompensationsverzeichnis (§ 7 NAGBNatSchG),
- die Verpflichtung der Naturschutzbehörde, für erlassene Verordnungen und Satzungen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft eine Begründung zu erstellen und öffentlich zu machen (§ 14 NAGBNatSchG),
- die Übertragung der Zuständigkeit zur Überwachung der Einhaltung von gemeindlichen (Baumschutz-) Satzungen auf die Gemeinden (§ 22 NAGBNatSchG),
- die Begrenzung der Ausnahme vom Wallheckenschutz für Durchfahrten von zwölf auf acht Meter Breite (§ 22 NAGBNatSchG),
- die gesetzliche Verankerung der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz als Naturschutzbehörde (§ 31 NAGBNatSchG),
- die Zulassung der (kostensparenden) Möglichkeit, die Unterlagen für die Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen nicht zu versenden, sondern in elektronischer Form zum Abruf bereitzustellen, soweit diese nicht Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten (§ 38 NAGBNatSchG),
- die Gleichstellung der Naturschutzbehörden mit anderen Ordnungsbehörden hinsichtlich der Ankündigungspflicht beim Betreten in grundsätzlicher Anlehnung an die nach § 62 Satz 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vor dem 1. März 2010 maßgebliche Rechtslage (§ 39 NAGBNatSchG),
- die Zulassung der Möglichkeit, bei Arbeiten auf einer Vielzahl von Grundstücken die Ankündigung auch in der Presse und in elektronischen Medien, wie etwa dem Internetauftritt der veranlassenden Naturschutzbehörde, vereinfacht vorzunehmen (§ 39 NAGBNatSchG).

Der *zweite Schwerpunkt des Artikelgesetzes* betrifft die Großschutzgebietsgesetze. Durch Änderung der Gesetze für die Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ (Artikel 2) und „Niedersächsisches Wattenmeer“ (Artikel 3) sowie das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (Artikel 4) werden die Bezüge auf das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz an die sich aus Artikel 1 ergebenden Änderungen *angepasst*. Bei dieser Gelegenheit erfolgen weitere notwendig gewordene (überwiegend redaktionelle) Änderungen der Großschutzgebietsgesetze, insbesondere wird das Kartenwerk des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ an die seit 2001 eingetretenen natürlichen, deichbaulichen und kartografischen Veränderungen *technisch angepasst*.

Die Schlussbestimmungen finden sich in Artikel 5.

#### II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Dem rechtspolitischen Ziel einer Stärkung des Naturschutzes in Niedersachsen wird mit den Regelungen entsprochen, die an verschiedenen Stellen der niedersächsischen Naturschutzgesetze vorgesehen sind. Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich.

### **III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung**

Umwelt- und Naturschutzbelange, namentlich auch die Eingriffsregelung, werden gestärkt. Im Übrigen sind wesentliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

### **IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern**

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

### **V. Auswirkungen auf Familien**

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

### **VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Die Beachtung des Ziels einer umfassenden und wirksamen Teilhabe bei der Erziehungs-, Bildungs- und Informationsarbeit nach § 2 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG dient Menschen mit Behinderungen.

### **VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs**

Eine wesentliche Veränderung des Verwaltungsaufwandes für die Anwendung und den Vollzug ist durch die vorgesehene Weiterentwicklung der Naturschutzgesetze des Landes nicht zu erwarten. Auch bei einer Summierung des für die einzelnen unwesentlichen Aufgabenerweiterungen dauerhaft notwendigen Personalbedarfs verbleibt dieser bei einem geringen Stellenanteil. Im Übrigen führen einige Änderungen zur Entlastung der Behörden.

Nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG-KSV) zeichnet sich der der Verbandsbeteiligung zugrunde gelegte Gesetzentwurf dadurch aus, dass er vor allem in der Summe durch die Übertragung vieler kleiner Aufgaben sowie deren Erweiterung durchaus erheblichen Verwaltungsmehraufwand verursache. Die dadurch entstehenden Mehrkosten seien durch das Land auszugleichen bzw. durch entsprechende Maßnahmen – wie den schnellen Aufbau des in Aussicht genommenen Fachinformationssystems Naturschutz (FIS-N) – zu minimieren. Eine Bezifferung von Mehrkosten erfolgt seitens der AG-KSV nicht.

Nach Auswertung der Stellungnahmen aus der Verbandsbeteiligung wird eine Reihe von Neuregelungen aus Artikel 1 des der Anhörung zugrunde gelegten Entwurfs, die mit zusätzlichem Aufwand (auch) für Kommunen verbunden gewesen wären, *nicht* weiter verfolgt: Nummer 2 Buchst. b (Übermittlungspflicht zu § 3 NAGBNatSchG), Nummer 3 Buchst. b (Übermittlungspflicht zu § 4 NAGBNatSchG), Nummer 5 Buchst. c Doppelbuchst. bb (Übermittlungspflicht zu § 7 Abs. 2 Satz 4 NAGBNatSchG [neu]), Buchst. e (Hinweispflicht zu § 7 Abs. 7 NAGBNatSchG [neu]), Nummer 8 (Erweiterung des gesetzlichen Biotopschutzes zu § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG), Nummer 10 (Hinweispflicht zu § 26 Satz 4 NAGBNatSchG [neu]), Nummer 15 (Verpflichtung zur Bestellung von Naturschutzbeauftragten zu § 34 Abs. 1 NAGBNatSchG).

Die Anwendbarkeit der Eingriffsregelung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG wird zusätzliche Verfahren bei den unteren Naturschutzbehörden zur Folge haben, deren Anzahl und Umfang nicht abgeschätzt werden können. Der Mehraufwand kann – nach zeitgleich mit dem Entwurf in Kraft tretender Anpassung der Anlage (Kostentarif) zur Allgemeinen Gebührenordnung – durch eine Gebühr aufgefangen werden.

Die Löschung bzw. Aufhebung der nach Aufhebung von § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG obsolet gewordenen Eintragung und Bekanntgabe ist ein temporärer Umstellungsaufwand.

Die Veränderung der Aufgaben bleibt damit insgesamt unterhalb der Konnexitätsrelevanten Schwelle.

### **VIII. Verbandsbeteiligung**

Im Beteiligungsverfahren hatten die nachfolgenden Verbände und Stellen Gelegenheit, sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern:

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG-KSV), die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA), das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), das Landeskommando Niedersachsen (LKdoNI), die Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF), die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD), das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK-NI), der Niedersächsische Industrie- und Handelskammertag (NIHK), die Niedersächsische IHK-Arbeitsgemeinschaft Hannover-Braunschweig (IHK-AG), die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen (LHN), der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (BUND), die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (LJN), der Naturschutzbund Deutschland (NABU), der Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN), der Niedersächsische Heimatbund e. V. (NHB), der Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. (LVNI DGWV), die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), der Verein Naturschutzpark e. V. (VNP), die Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V. (BSH), die Aktion Fischotter-

schutz e. V. (AFS), der Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU), der Anglerverband Niedersachsen e. V. (LSFV-NI), die NaturFreunde Deutschlands Landesverband Niedersachsen e. V. (Naturfreunde Niedersachsen), der Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. (LSFV-WE), der Heimatbund Niedersachsen e. V. (HBN), der Landessportbund Niedersachsen e. V. (LSB-NI), die Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. (UVN), der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)/Landesgruppe Norddeutschland, der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)/Landesgruppe Niedersachsen-Bremen, das Landvolk Niedersachsen – Landesbauernverband e. V. (Landvolk), der AbL-Landesverband Niedersachsen/Bremen e. V. (AbL), der Landesfischereiverband Niedersachsen e. V. (Landesfischereiverband), der Wirtschaftsverband Gartenbau e. V. (WV Gartenbau), der Industrieverband Garten (IVG) e. V., der Bundesverband WindEnergie e. V./LV Niedersachsen/Bremen (BWE), der Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie (BVEG), die Wilhelmshavener Hafenwirtschafts-Vereinigung e. V. (WHV), der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten bdla/Landesgruppe Niedersachsen + Bremen (BDLA), die BBN Regionalgruppe Niedersachsen/Bremen/Hamburg (BBN), der Tourismusverband Niedersachsen e. V., der Landesverband Hannover im Bund deutscher Baumschulen (BdB) e. V., der Landesverband Weser-Ems im Bund deutscher Baumschulen (BdB) e. V., die Familienbetriebe Land und Forst Niedersachsen, der Industrie.Zukunft.Deutschland (IZD) e. V., der Wasserverbandstag e. V., der Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e. V. (ZJEN), der Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V. (Waldbesitzer).

Im Wesentlichen hat die Verbandsanhörung folgende Ergebnisse erbracht:

- Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG-KSV) begrüßt die grundlegende Zielrichtung des Entwurfs, den Naturschutz durch einen hierfür geeigneten Regelungsrahmen zu stärken.
- Der Bundesverband WindEnergie e. V./LV Niedersachsen/Bremen (BWE) und der Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. (LVNI DGWV) begrüßen den Entwurf.
- Keine Bedenken haben der Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. – Sportfischerverband –, die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen (LHN), der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)/Landesgruppe Niedersachsen-Bremen und der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)/Landesgruppe Norddeutschland.
- Aus Sicht des Zentralverbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e. V. (ZJEN) sollte der Beschluss über die sich noch in Bearbeitung befindliche Niedersächsische Naturschutzstrategie abgewartet und der Entwurf bis dahin zurückgestellt werden.

Eine Reihe von Vorschriften hat der Entwurf – auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Verbandsbeteiligung – in Artikel 1 jetzt *aufgegeben*:

- Aufgabe der Verpflichtung
  - der Naturschutzbehörde zur unverzüglichen Übermittlung der Daten, die für die Erstellung eines Landschaftsrahmenplans oder eines Landschaftsplans erhoben wurden, an die Fachbehörde für Naturschutz (bisher Nummer 2 Buchst. b [zu § 3] NAGBNatSchG),
  - der Gemeinde zur unverzüglichen Übermittlung der Daten, die für die Erstellung eines Landschaftsrahmenplans oder eines Landschaftsplans erhoben wurden, an die Fachbehörde für Naturschutz (bisher Nummer 3 Buchst. b [zu § 4 NAGBNatSchG]),
  - der Naturschutzbehörde zur Übermittlung aller im Kompensationsverzeichnis erfassten Angaben an die Fachbehörde für Naturschutz, die dann landesweit auswerten kann (bisher Nummer 5 Buchst. c Doppelbuchst.bb [zu § 7 Abs. 2 Satz 4 NAGBNatSchG (neu)]),
  - der Naturschutzbehörde, auf ihrer Internetseite drei Jahre lang auf das Vorliegen von Angaben und Gutachten aus der Bearbeitung der Eingriffsregelung hinzuweisen (bisher Nummer 5 Buchst. e [zu § 7 Abs. 7 NAGBNatSchG (neu)]),
  - der Naturschutzbehörde, auf ihrer Internetseite drei Jahre lang auf das Vorliegen von Angaben und Gutachten aus der Bearbeitung der Verträglichkeitsprüfung hinzuweisen (bisher Nummer 10 Buchst. a [Hinweispflicht zu § 26 Satz 4 NAGBNatSchG (neu)]).

Die Neuregelungen zu den Übermittlungspflichten werden zurückgestellt, da die Entwicklung einer von der Fachbehörde für Naturschutz zu betreibenden zeitgemäßen Online-Plattform für das in Aussicht genommene Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-N) und damit die konzeptionelle Abstimmung über Berichts- und Bereitstellungsobliegenheiten sowie die fachlichen und technischen Formate noch am Anfang stehen (vgl. Entschließungsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 6. Dezember 2016, LT-Drs. 17/7024). Entsprechend gilt dies für die Rückstellung der Neuregelungen zu den Hinweispflichten im Hinblick auf die laufenden Vorbereitungen für ein UVP-Portal.

- Aufgabe der Ermächtigung für die oberste Naturschutzbehörde, von der Naturschutzbehörde drei Jahre lang nicht verwendete Ersatzzahlungen anderweitig zuweisen zu können (bisher Nummer 5 Buchst. e [zu § 7 Abs. 7 NAGBNatSchG (neu)]),

Die Aufgabe der Ermächtigung zur anderweitigen Zuweisung drei Jahre lang nicht verwendeter Ersatzzahlungen trägt der von mehreren anerkannten Naturschutzvereinigungen und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG-KSV) geäußerten Kritik Rechnung, die Frist sei namentlich im Hinblick auf größere Vorhaben deutlich zu kurz und, so die AG-KSV, eine Kollision mit dem Gebot, die Ersatzzahlung möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, sei zu befürchten. Zudem wird der von AG-KSV mit Nachdruck geäußerten Bitte entsprochen, von dieser Regelung gänzlich Abstand zu nehmen, zumal die oberste Naturschutzbehörde etwaigen Einzelfällen einer unzureichend zeitnahen Verwendung mit den aufsichtlichen Mitteln, die ihr bereits gegeben seien, vorbeugen und begegnen könne.

- Aufgabe der Ergänzung der landesgesetzlich geschützten Biotop um das „sonstige artenreiche Feucht- und Nassgrünland“ und das „mesophile Grünland“ (bisher Nummer 8 [zu § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG]).

Es wird davon ausgegangen, dass diese Grünlandflächen durch die Vorschriften der Eingriffsregelung, namentlich bei künftiger Anwendbarkeit von § 17 Abs. 3 BNatSchG, einen ausreichenden Schutz erfahren.

- Aufgabe der Verpflichtung der kommunalen Naturschutzbehörde zur Bestellung von Naturschutzbeauftragten (bisher Nummer 15 [zu § 34 Abs. 1 NAGBNatSchG]).

Eine bindende Verpflichtung, Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege zu bestellen, ist nur sinnvoll, wenn eine erfolgreiche Wahrnehmung der Mittlerfunktion zu erwarten ist. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG-KSV) lehnt diese Verpflichtung aus grundsätzlichen Erwägungen und ganz nachdrücklich ab. Mit einem Zwang einer Bestellung sehen sie die kommunale Selbstverwaltungshoheit als berührt an. Aus Sicht der AG-KSV könnten ein Mehr an Naturschutz oder eine Stärkung der Ehrenamtlichkeit im Naturschutz damit absehbar nicht erreicht werden. Den demokratisch gewählten kommunalen Vertretungen solle die Entscheidung überlassen bleiben, ob sie die Mittlerfunktion wollten und brauchten. Auf die Regelung wird folglich verzichtet.

Im Übrigen sind im Rahmen der Verbandsanhörung zahlreiche weitere Regelungen angeregt worden, die eine Aufnahme in den Entwurf nicht gefunden haben:

- Einige Stellungnahmen (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens [AG-KSV], Naturschutzverband Niedersachsen e. V. [NVN], Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland [BUND] Landesverband Niedersachsen e. V. [BUND]) enthalten die Anregung, das Gesetz künftig Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) zu benennen. Der BUND wünscht sich darüber hinaus ein Landesgesetz, das auf Bezugnahmen auf das Bundesnaturschutzgesetz verzichtet.

An der geltenden und seinerzeit bewusst gewählten (LT-Drs. 16/1902, S. 42) Bezeichnung ist festzuhalten.

Mit dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) hat der Bundesgesetzgeber das Naturschutzrecht in Deutschland auf eine *neue Grundlage* gestellt. Alle Vorschriften des neuen Bundesnaturschutzgesetzes gelten seither *unmittelbar*, nachdem im Zuge der Föderalismusreform I die bisher für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehende Kompetenz zur Rahmengesetzgebung durch die Kompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebung abgelöst worden ist.

Es ist seither Sache des Landesgesetzgebers, die zur *Ausführung* des Bundesnaturschutzgesetzes notwendigen Regelungen zu erlassen. Landesrechtlich ergehen damit

- Vorschriften, die das Bundesnaturschutzgesetz *ergänzen*, sowie
- Vorschriften, die abweichende, dem Bundesnaturschutzgesetz gegenüber vorgehende Regelungen im Sinne von Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes treffen.

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz hat deshalb zum 1. März 2010 das bis dahin geltende Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG) abgelöst. Die neue Bezeichnung dient der Kennzeichnung der *geänderten Funktion* des Landesgesetzes und der Vermeidung einer Verwechslung mit bisherigen NNatG-Vorschriften.

Im Übrigen spräche schon der *hohe Aufwand*, der mit einer Änderung der Bezeichnung in Bezugnahmen anderer Rechtsvorschriften, in Vordrucken und Textbausteinen, in Informationsmaterial, in Beschilderungen und Hinweistafeln usw. verbunden wäre, gegen eine Änderung der Bezeichnung, zumal diese eine umfassende Regelung des gesetzlichen Naturschutzrechts vorspiegeln würde – obwohl dem Gesetz diese Funktion im Ergebnis der Föderalismusreform nicht mehr zukommt. Auch dem gelegentlich geäußerten Wunsch, das gesamte gesetzliche Naturschutzrecht (in Anlehnung an die frühere Rechts-

lage) unter dem Titel „Niedersächsisches Naturschutzgesetz“ einheitlich zusammengefasst neu zu erlassen, steht die seit der Föderalismusreform maßgebliche und erheblich zugunsten des Bundes verlagerte Verteilung der Gesetzgebungskompetenz entgegen.

- Der Zweckverband Großraum Braunschweig übermittelt die Anregung, ihm anstelle der bisher berufenen acht unteren Naturschutzbehörden für sein Verbandsgebiet die Aufgabe der Aufstellung des Landschaftsrahmenplans (§ 4 NAGBNatSchG) und gegebenenfalls der Führung des (dann insoweit zentralen) Kompensationsverzeichnisses (§ 7 NAGBNatSchG) zu übertragen. Hinsichtlich der Landschaftsrahmenplanung wiederholt er damit den Wunsch nach einer Regelung, die schon in den Entwurf eines Gesetzes zur institutionellen Stärkung und Weiterentwicklung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ (LT-Drs. 17/5290) *keinen* Eingang gefunden hat. Die seinerzeit bei der Vorbereitung dieses Gesetzentwurfs bestehenden Bedenken haben weiter Gültigkeit. Der Vorschlag macht geltend, die Zentralisierung der Zuständigkeit für die Landschaftsrahmenplanung sei namentlich deshalb angezeigt, weil es derzeit an der für eine Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms erforderlichen aktuellen Landschaftsrahmenplanung bei allen acht unteren Naturschutzbehörden fehle. Damit wird deutlich, dass ein – teilweise auch auf stark veraltete Datengrundlagen zurückgeführtes – Vollzugsdefizit durch die erwünschte Gesetzesänderung beseitigt werden soll. Mit den jetzt verstärkt verfügbaren Mitteln für die Bestandserfassungen und die beabsichtigte Aufstellung eines neuen Landschaftsprogramms, also der Stärkung des Naturschutzes, wird landesseitig deutlich zu einer Aktualisierung der Datengrundlagen beigetragen. Hinzu kommt, dass eine weitere Zersplitterung von Zuständigkeiten im Naturschutz zu Intransparenz führt; davon ist abzusehen.
- Der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten bdla/Landesgruppe Niedersachsen + Bremen (BDLA) begrüßt den Gesetzentwurf. Zugleich wird angeregt, in § 3 NAGBNatSchG im Interesse einer besseren Verzahnung (vergleiche § 9 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 BNatSchG) die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans an die Fortschreibung der Raumordnung zu koppeln. Eine Ergänzung erscheint entbehrlich, da es im eigenen fachlichen Interesse der Naturschutzbehörde liegt, ihre Landschaftsplanung verwertbar und berücksichtigungsfähig zu halten.
- Verschiedentlich wird angeregt, die im Zusammenhang mit der Landschaftsplanung erstellten Angaben des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft nicht nur der Fachbehörde für Naturschutz (siehe dazu bisher Artikel 1 Nrn. 2 b und 3 b [§§ 3, 4 NAGBNatSchG]), sondern auch den anerkannten Naturschutzvereinigungen (Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V. [BSH]) oder auch den betroffenen Flächeneigentümern (Landwirtschaftskammer Niedersachsen [LWK-NI]) zu übermitteln. Einige Stellungnahmen (Anstalt Niedersächsische Landesforsten [NLF], Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V. [Waldbesitzer]) regen an, die Daten, die bei der Landschaftsplanung zum vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft erhoben worden sind (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG), über die (bislang vorgesehene) Übermittlungspflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 3 NAGBNatSchG n. F. und nach § 4 Satz 2 NAGBNatSchG n. F. hinaus auch den Flächeneigentümern zukommen zu lassen. Die Anregung wird nicht aufgegriffen, zumal von der ursprünglich vorgesehenen Übermittlungspflicht gegenüber der Fachbehörde für Naturschutz abgesehen wird und im Übrigen die Möglichkeit zur Anforderung im Einzelfall ausreichend erscheint.
- Einige Stellungnahmen (Naturschutzverband Niedersachsen e. V. [NVN], Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland [BUND] Landesverband Niedersachsen e. V. [BUND], Naturschutzbund Deutschland [NABU]) enthalten die Anregung, ergänzend zu § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG in Bezug auf alle oder einige der dort aufgeführten oder sogar weitere Standorte ein unmittelbar geltendes Grünlandumbruchverbot vorzusehen. BUND und NABU schlagen ergänzend eine Ermächtigung zum Erlass einer konkretisierenden Verordnung sowie Verbote bzw. ergänzende Regelungen betreffend die gute fachliche land- und forstwirtschaftliche Praxis vor. Die Auswirkungen der in Aussicht genommenen Anwendbarkeit von § 17 Abs. 3 BNatSchG sollen zunächst beobachtet, die Anregung so lange nicht aufgegriffen werden.
- Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG-KSV) regt an zu prüfen, ob im niedersächsischen Naturschutzrecht nicht auch ein Beitrag im Hinblick auf das Nitratproblem im Lande geleistet werden könne. Um einen sachgerechten Vollzug des geltenden Fachrechts (Dünge-recht, Naturschutzrecht) sicherzustellen, sei eine regelmäßige, automatisierte Datenübermittlung sowohl an die Düngebehörde als auch an die kommunalen Umwelt- bzw. Naturschutzbehörden bzw. ein entsprechender Datenabruf dieser Behörden sowie ein Datenabgleich zwingend erforderlich. Ungeachtet der Frage, ob hier nicht eher das landwirtschaftliche Fachrecht gefordert ist, wäre zuvor eine konzeptionelle Abstimmung über Berichts- und Bereitstellungsobliegenheiten sowie die fachlichen und technischen Formate erforderlich.
- Der Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN) regt an, gesetzlich eine Verpflichtung zur Durchführung der Umweltbeobachtung vorzusehen und diese Aufgabe der Fachbehörde für Naturschutz zuzuweisen. Entsprechende Verpflichtungen ergeben sich bereits aus § 6 BNatSchG und § 33 NAGBNatSchG; vorübergehende Vollzugsdefizite, die aufgrund unterschiedlicher, auch haushaltswirtschaftlicher Rahmenbedingungen verursacht sein können, lassen sich gesetzlich nicht völlig ausschließen.

- Einige Stellungnahmen (Naturschutzverband Niedersachsen e. V. [NVN], Naturschutzbund Deutschland [NABU], Niedersächsischer Heimatbund e. V. [NHB], Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland [BUND] Landesverband Niedersachsen e. V. [BUND]) regen an, § 6 NAGBNatSchG mit der Regelung zur Bemessung des Ersatzgeldes (7-Prozent-Regelung) und zum Anwendungsausschluss einer Bundeskompensationsverordnung zu streichen. Zur Streichung der 7-Prozent-Regelung besteht keine Veranlassung, zumal das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht diese mehrfach (zuletzt mit Urteil vom 10. Januar 2017 – 4 LC 198/15 – n. v.) bestätigt hat. Zur Aufhebung des Anwendungsausschlusses besteht nach den Erfahrungen des gescheiterten Versuchs zum Erlass der Bundeskompensationsverordnung kein Anlass.
- Der Bundesverband WindEnergie e. V./LV Niedersachsen/Bremen (BWE) regt an, in § 6 NAGBNatSchG bei der Bemessung des Ersatzgeldes (7-Prozent-Regelung) nicht auf die Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke sondern auf die Kosten für die landschaftsbildbeeinträchtigenden Bauteile abzustellen. Zu einer solchen Änderung der 7-Prozent-Regelung besteht keine Veranlassung, zumal das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht diese mehrfach (zuletzt mit Urteil vom 10. Januar 2017 – 4 LC 198/15 – n. v.) bestätigt hat.
- Der Wasserverbandstag e. V. regt an, gesetzlich die Verwendung eines bestimmten Anteils an Ersatzzahlungen (z. B. 25 Prozent) für den Bereich der Fließgewässerentwicklung vorzusehen, um den Anforderungen zur Umsetzung der EG Wasserrahmenrichtlinie genauso wie Belangen der Biotopvernetzung und der ökologischen Bedeutung von Gewässern zu genügen (§ 6 NAGBNatSchG), und diese Mittel in Bezug auf Maßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung den gesetzlich bestimmten Unterhaltungsverbänden zur Verwendung in Zusammenhang mit den federführend tätigen Naturschutzbehörden zuzuweisen (§ 7 Abs. 6 NAGBNatSchG). § 6 Abs. 2 NAGBNatSchG lässt die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Maßnahmenprogramme bereits zu; eine darüber hinausgehende Abweichung von § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG erscheint nicht vertretbar.
- Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (BUND) regt an, in § 7 NAGBNatSchG bei Entscheidungen der Zulassungsbehörde zur Durchführung des § 15 BNatSchG abweichend von § 17 Abs. 1 BNatSchG das Einvernehmen der Naturschutzbehörde statt wie bisher das Benehmen vorzusehen. Eine Änderung scheint verzichtbar, da ein sachwidriges Abweichen vom Votum der Naturschutzbehörde die Bestandskraft der Zulassungsentscheidung gefährdet.
- Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (BUND) regt an, in § 7 Abs. 2 NAGBNatSchG vorzusehen, dass das Kompensationsverzeichnis im Hinblick auf Lage und Art der Maßnahmen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sei. Eine ergänzende Regelung erscheint im Hinblick die durch das Niedersächsische Umweltinformationsgesetz eröffneten Zugangsmöglichkeiten verzichtbar. Außerdem sollten nach Auffassung des BUND die von den Kommunen nach Baurecht vorgenommenen Kompensationsmaßnahmen ebenfalls in das Verzeichnis aufgenommen werden; dies erscheint entbehrlich, da letztere bereits in den entsprechenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen dokumentiert sind
- Der Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN) regt an, § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG um die Verpflichtung zu ergänzen, die Beteiligung der Gemeinden und sonst betroffenen Behörden unter Beifügung einer Verordnungsbegründung durchzuführen. Die Beteiligungsunterlagen müssen die Adressaten in die Lage versetzen, eine substantiierte Stellungnahme abzugeben. Ob dazu im jeweiligen Einzelfall zusätzlich die Übermittlung eines Begründungsentwurfs notwendig oder der Verordnungsentwurf einschließlich Karten und Einzelheiten von Schutzzweck und Schutzbestimmungen ausreichend sind, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Naturschutzbehörde. Eine Ergänzung erscheint entbehrlich.
- Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG-KSV) regt an zu prüfen, ob von der Möglichkeit des § 16 Abs. 2 BNatSchG Gebrauch gemacht und in Anbetracht der Flächenknappheit Regelungen zu Ökokonten und Flächenpools durch den Landesgesetzgeber lassen werden sollen. Eine ergänzende gesetzliche Regelung zu § 16 BNatSchG mit Einzelheiten zur Ausgestaltung von Flächenpools und Ökokonten erscheint entbehrlich, weil alles Notwendige über eine Arbeitshilfe und im Rahmen von Dienstbesprechungen vermittelt werden kann.
- Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) möchte den Erlass von Landschaftsschutzgebieten in § 19 NAGBNatSchG an das Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde gebunden sehen, sofern Flächen des Schutzgebietssystems Natura 2000 betroffen sind, um unterschiedlicher Stringenz zu begegnen und eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen. Die Anregung wird nicht aufgegriffen, da das Gesetz durchgängig auf Zustimmungsvorbehalte verzichtet.
- Die Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V. (BSH) regt an, in § 19 NAGBNatSchG vorzuschreiben, dass Löschungen zu mindestens gleicher Fläche zu kompensieren und das Gebiet an gut einsehbaren Stellen zu beschildern ist. Von diesen Ergänzungen wird abgesehen, da die Aufhebung ebenso wie die Festsetzung im pflichtgemäßen Ermessen der Naturschutzbehörde liegt und sich die Kennzeichnungspflicht bereits aus § 14 Abs. 10 Satz 1 NAGBNatSchG ergibt.

- Der Niedersächsischer Heimatbund (NHB) hält die der Naturschutzbehörde gegebene Reaktionsfrist von drei Tagen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG) für zu kurz. Da Gefahrenabwehrmaßnahmen in Rede stehen und der Kontakt mit der Naturschutzbehörde auch telefonisch erfolgen kann, wird an der bestehenden Regelung festgehalten.
- Der Niedersächsischer Heimatbund (NHB) und der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (BUND) regen an, geschlossene Alleen, der Naturschutzbund Deutschland (NABU) darüber hinaus, Feldgehölze außerhalb des Waldes als geschützte Landschaftsbestandteile in § 22 NAGBNatSchG aufzunehmen. Es werden von der in Aussicht genommenen Anwendbarkeit von § 17 Abs. 3 BNatSchG hinreichende Schutzeffekte erwartet und die Anregung daher nicht aufgegriffen.
- Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (BUND) regt wegen ihrer kulturhistorischen Bedeutung an, § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG auf Wälle, die Teil eines Waldes sind, zu erstrecken. Der nachhaltige Schutz von Wallhecken als linienförmigen Offenlandstrukturen in geschlossenen Waldökosystemen ist ohne eine schneisenförmige Waldumwandlung faktisch ausgeschlossen. Aus diesem Grund erscheint es wenig zielführend, gegen die Ökologie des Waldes gesetzliche Regelungen zum Schutz von kulturhistorischen Offenlandbiotopen im Wald zu schaffen.
- Einige Stellungnahmen (Aktion Fischotterschutz e.V., Naturschutzverband Niedersachsen e. V. [NVN], Naturschutzbund Deutschland [NABU], Niedersächsischer Heimatbund e. V. [NHB]) regen die Streichung von § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG und die Aufnahme von Wallhecken, der NABU und der BUND darüber hinaus auch von Kleingewässern, Streuobstwiesen und artenarmen Extensivgrünland in § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG als landesgesetzlich geschützter Biotop an. Der künftig verbesserte Wallheckenschutz erscheint ausreichend. Hinsichtlich der übrigen Landschaftselemente werden von der in Aussicht genommenen Anwendbarkeit von § 17 Abs. 3 BNatSchG hinreichende Schutzeffekte erwartet und die Anregung daher nicht aufgegriffen.
- Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (BUND) regt an in § 25 NAGBNatSchG die nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zu treffende Auswahl an das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bzw. das Bundesamt für Naturschutz zu binden. Die Anregung wird nicht aufgegriffen, da sich eine Benehmensregelung bereits in § 32 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG findet.
- Einige Stellungnahmen (Aktion Fischotterschutz e.V., Naturschutzverband Niedersachsen e. V. [NVN], Naturschutzbund Deutschland [NABU], Niedersächsischer Heimatbund [NHB], der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland [BUND] Landesverband Niedersachsen e. V. [BUND]) regen an, in § 26 Satz 1 NAGBNatSchG bei Entscheidungen der Zulassungsbehörde zu § 34 BNatSchG das Einvernehmen der Naturschutzbehörde statt wie bisher das Benehmen vorzusehen. Wegen europarechtlicher Risiken für den Bestand der Zulassungsentscheidung wird von der Zulassungsbehörde durchweg vom Votum der Naturschutzbehörde nicht abgewichen; die Anregung wird nicht aufgegriffen.
- Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (BUND) regt an, in § 27 NAGBNatSchG die Entscheidung an das Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde zu binden. Die Anregung wird nicht aufgegriffen, da das Gesetz durchgängig auf Zustimmungsvorbehalte verzichtet.
- Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (BUND) und der Naturschutzbund Deutschland (NABU) regen an, in § 27 NAGBNatSchG in Nationalparks, Naturschutzgebieten und Biosphärenreservaten die Freisetzung und Nutzung von gentechnisch veränderten Organismen zu verbieten und in der Umgebung dieser Gebiete zu beschränken. Die Anregung wird nicht aufgegriffen, da der grundsätzliche Ausschluss des Anbaus gentechnisch veränderter Organismen den europarechtlich eröffneten Opt-Out Regelungen vorbehalten bleiben soll.
- Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (BUND) regt an, in einer über § 40 BNatSchG hinausgehenden Vorschrift die verpflichtende Aufstellung von Managementplänen zum Umgang mit invasiven Arten vorzusehen. Die Neuregelung könnte als Vorbehalt hinsichtlich der unmittelbaren Anwendbarkeit von § 40 BNatSchG verstanden werden. Das Artenschutzrecht ist abweichungsfest. Zweifel bestehen damit hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz des Landes. Im Übrigen sollte abgewartet werden, ob dazu eine bundesrechtliche Regelung ergehen soll.
- Der Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN) regt an, § 31 Abs. 1 NAGBNatSchG um die Verpflichtung der Naturschutzbehörde zu ergänzen, das erforderliche Fachpersonal bereitzustellen. Vorübergehende Vollzugsdefizite, die aufgrund unterschiedlicher, auch hauswirtschaftlicher Rahmenbedingungen verursacht sein können, lassen sich gesetzlich nicht völlig ausschließen.
- Der Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN) regt an, die nach § 33 NAGBNatSchG der Fachbehörde für Naturschutz obliegenden Aufgaben um die Sicherstellung von Einrichtung und Benutzung eines Naturschutzinformationssystems einschließlich Umweltbeobachtung zu ergänzen. Die Übernahme

der Anregung wird zurückgestellt, da die Entwicklung einer zeitgemäßen Online-Plattform für das in Aussicht genommene Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-N) und damit die konzeptionelle Abstimmung über Berichts- und Bereitstellungsobliegenheiten sowie die fachlichen und technischen Formate noch am Anfang stehen (vgl. Entschließungsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 6. Dezember 2016, LT-Drs. 17/7024).

- Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG-KSV) regt an klarzustellen, dass Naturschutzbeauftragten (§ 34 NAGBNatSchG) auch abgewählt werden können. Eine gesetzliche Regelung scheint entbehrlich (siehe Blum/Agema, Niedersächsisches Naturschutzrecht. Kommentar, LBl. 12. NL Januar 2017, § 34 RdNr. 18 NAGBNatSchG)
- Nach Auffassung des Naturschutzbunds Deutschland (NABU) und des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (BUND) bilden die Ökologischen Stationen einen festen Bestandteil zur Umsetzung von Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen und sollten deshalb in einer neuen Vorschrift (§ 34 a NAGBNatSchG) wie folgt benannt werden: Das Land Niedersachsen unterstützt die Ökologischen Stationen dauerhaft finanziell bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der geltenden Förderrichtlinie. Um eine Verstetigung und längerfristig gesicherte verlässliche Basis für die Arbeit der ökologischen Stationen zu schaffen, reicht die vorgeschlagene Formulierung nicht aus, zumal auch die Stellung der Ökologischen Stationen im Verhältnis zu den Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden zu regeln wäre; dies ist in dem aktuellen Gesetzgebungsverfahren nicht mehr leistbar. Dem Anliegen wird im Übrigen weitgehend entsprochen, in dem die hierfür anzuwendende „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege aus nationalen Mitteln in Niedersachsen (RL NAL)“ zurzeit erstellt wird (Unterrichtung der Landesregierung vom 18. Januar 2017, LT-Drs. 17/7257, Seite 2). Eine gesetzliche Regelung erscheint vor diesem Hintergrund gegenwärtig entbehrlich.
- In einer Reihe von Stellungnahmen wird die Erweiterung der Tatbestände für eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen und eine entsprechende Erweiterung der Klagemöglichkeiten gefordert (§ 38 NAGBNatSchG). Die NaturFreunde Deutschlands Landesverband Niedersachsen e. V. (Naturfreunde Niedersachsen) regen unter Bezugnahme auf die seinerzeit nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) geltenden Rechtslage eine Beteiligung bei Vorhaben im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuchs), der Naturschutzbund Deutschland (NABU) und der Niedersächsische Heimatbund (NHB) und der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (BUND) die möglichst weitgehende Übernahme der seinerzeit geltenden Beteiligungstatbestände an. Auch die Aktion Fischotterschutz e. V. weist auf das nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz seinerzeit geltende Verbandsbeteiligungsrecht hin und regt einen Beteiligungstatbestand an, der es Ehrenamtlichen vor Ort ermöglicht, sich auch an kleineren Vorhaben zu beteiligen.

Eine Erweiterung der naturschutzrechtlichen Beteiligungsmöglichkeiten scheint entbehrlich: Der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben (BR-Drs. 422/16 vom 12. August 2016) sieht eine Erweiterung der Möglichkeiten vor, von Rechtsbehelfen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) Gebrauch zu machen. Das Gesetz soll künftig auch anwendbar sein für Rechtsbehelfe gegen „Verwaltungsakte... durch die ... Vorhaben unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union zugelassen werden“ (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG n. F.). Erfasst werden danach Entscheidungen in Form eines Verwaltungsaktes, durch den ein Vorhaben zugelassen bzw. gestattet wird (einschließlich Teilgenehmigungen und Vorbescheide). Ein Vorhaben ist unter anderem die Durchführung einer in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme (Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1) zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa, a. a. O., S. 30). Der Begriff der anzuwendenden umweltbezogenen Rechtsvorschriften erstreckt sich auch auf diejenigen, die zum Schutz von Natur und Landschaft ergangen sind (siehe § 1 Abs. 4 (neu) UmwRG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG). Anerkannte „Naturschutzvereinigungen“ – die anerkannte „Umweltvereinigungen“ sind (§ 3 UmwRG) oder als solche gelten (§ 5 Abs. 2 UmwRG, künftig § 8 Abs. 3 UmwRG) – können damit nach näherer Maßgabe unter anderem von § 2 UmwRG n. F. gegen Verwaltungsakte im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG n. F. Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen, ohne dass dies von der UVP-Pflicht der getroffenen Entscheidung abhängt (arg. e. § 2 Abs. 4 Satz 2 (neu) UmwRG).

- Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) regt an, das so genannte Postkartenverfahren (§ 38 Abs. 1 Satz 2 NAGBNatSchG) und die Regelung zu streichen, nach der Unterlagen mit Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen nicht mit übersandt werden (§ 38 Abs. 2 NAGBNatSchG), sowie die Konzentration der Beteiligung einer Stelle aufzulösen und auf die Benennung der maßgeblichen Stelle zu verzichten (§ 38 Abs. 5 NAGBNatSchG). Ein Bedarf, von Datenschutzstandards und dem langjährig eingeführten Verfahren Abstand zu nehmen, ist nicht erkennbar.
- Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) und der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (BUND) halten eine Verdoppelung der Ankündigungsfrist auf vier Wochen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 NAGBNatSchG) und der Beteiligungsfrist auf zwei Monate (§ 38

Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG) für angezeigt. Eine Verdoppelung der Erklärungsfrist nach § 38 Abs. 1 Satz 2 und der – differenziert ausgestalteten – Stellungnahmefristen nach § 38 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NAGBNatSchG erscheint nicht erforderlich und wäre allen Bemühungen um eine Beschleunigung von Verfahren abträglich.

- Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) regt an, den Behörden die Möglichkeit zu geben, die Beteiligungsfrist nach § 38 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG wenn sachdienlich, insbesondere bei besonders umfangreichen Unterlagen oder besonders komplexen Planungen, verlängern zu können. Die Anregung wird nicht aufgegriffen, da die Beteiligungsfrist für die – eher umfangreichen und komplexen – UVP-pflichtigen Verfahren nach § 38 Abs. 4 Satz 2 NAGBNatSchG bereits zwei Monate umfasst und nach Maßgabe des Satzes 3 verlängert werden kann.
- Einige Stellungnahmen (Aktion Fischotterschutz e. V., Naturschutzverband Niedersachsen e. V. [NVN]) regen an, in § 38 Abs. 5 NAGBNatSchG festzustellen, dass der Naturschutzbehörde gegenüber erfolgte Benennungen von Stellen für die Mitwirkung wirksam bleiben. Die Klarstellung ist entbehrlich, da die bestehende gesetzliche Regelung die erfolgten Benennungen nicht befristet. Der Naturschutzbehörde bleibt es unbenommen, sich erforderlichenfalls der Aktualität der Kontaktdaten zu vergewissern.
- Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) und der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (BUND) regen an, bei einer Erweiterung der Beteiligungsrechte nach § 38 entsprechende erweiterte Klagerechte zu begründen (§ 38 a NAGBNatSchG – neu –), der BUND zusätzlich bei artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen von artenschutzrechtlichen Bestimmungen, bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen (das heißt nicht erst für die Abweichungsentscheidung durch die Behörde) bei Projekten mit und ohne Genehmigungserfordernis sowie beim Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG in Verbindung mit § 33 Abs. 1 BNatSchG. Der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben (BR-Drs. 422/16 vom 12. August 2016) sieht eine Erweiterung der Möglichkeiten vor, von Rechtsbehelfen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz Gebrauch zu machen. Eine darüber hinausgehende Erweiterung der Beteiligungsmöglichkeiten erscheint nicht erforderlich.
- Einige Stellungnahmen (Naturschutzbund Deutschland (NABU), Niedersächsischer Heimatbund e. V. [NHB], Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland [BUND] Landesverband Niedersachsen e. V. [BUND]) regen an, das Vorkaufsrecht nach § 40 Abs. 1 NAGBNatSchG auf Landschaftsschutzgebiete und weitergehend (NABU) geschützte Landschaftsbestandteile sowie auf Grundstücke an Gewässern, die zur Verbesserung des Gewässers oder für Maßnahmen des Natur- oder Hochwasserschutzes genutzt werden können, zu erstrecken. Das Vorkaufsrecht soll sich – schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit – auf die für Naturschutz fachlich besonders wertvollen Flächen konzentrieren. Die Begründung eines – über § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG hinausgehenden – wasserwirtschaftlich begründeten Vorkaufsrechts bleibt dem Wasserrecht vorbehalten.
- Nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG-KSV) sollte Erschwernisausgleich in Natura 2000-Gebieten auch gezahlt werden können, wenn diese durch Landschaftsschutzgebiet gesichert sind. Den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten sei nur schwerlich vermittelbar, dass bei einer Sicherung durch Landschaftsschutzgebiete kein Erschwernisausgleich gezahlt werde, obwohl die Einschränkung im Hinblick auf den europarechtlich geforderten Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und der Arten den gleichen Maßstäben genügen müssen wie bei einer Sicherung des FFH-Gebietes durch ein Naturschutzgebiet. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK-NI) weist darauf hin, dass nach ersten Erfahrungen bei der Unterschutzstellung von Natura 2000-Flächen im Wald häufig eine Landschaftsschutzgebiets-Verordnung mit vergleichbaren Einschränkungen der Bewirtschaftung wie in einem Naturschutzgebiet festgesetzt würde, und regt deshalb an, auch das Landschaftsschutzgebiet in die dem Erschwernisausgleich zugängliche Kulisse aufzunehmen (§ 42 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG). Die Anregung wird angesichts des Schutzzumfangs, der in Naturschutzgebieten, Nationalparks, naturschutzwürdigen Teilen von Biosphärenreservaten und gesetzlich geschützten Biotopen grundsätzlich weitergehend ist als in Landschaftsschutzgebieten, nicht aufgegriffen.
- Der Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN) regt an, in § 43 Abs. 4 (künftig Abs. 3) NAGBNatSchG den Bußgeldrahmen wegen Verstößen gegen Vorschriften einer Landschaftsschutzgebiets-Verordnung von bisher 25 000 Euro auf 50 000 Euro anzuheben, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Landschaftsschutzgebiete auch zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier und Pflanzenarten und damit der Sicherung von Natura 2000-Gebieten dienen können (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Eine Erhöhung des Bußgeldrahmens erscheint angesichts der Bandbreite der Schutzgüter von Landschaftsschutzgebieten nicht angezeigt; der besonderen Schutzbedürftigkeit von Natura 2000-Gebieten kann im Zuge der konkreten Bußgeldbemessung Rechnung getragen werden.

- Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Nieder-sachsen e. V. (BUND) regt an, in § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Nationalpark Wattenmeer (NWattNPG) ein Verbot zur Durchführung von Maßnahmen zur Aufsuchung, Exploration oder Förderung von Erdöl und Erdgas im oder unterhalb des Nationalparkgebietes vorzusehen. Von einer Aufnahme der Anregung wird abgesehen. § 6 NWattNPG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 12 NWattNPG) sieht ein Veränderungsverbot und Störungsverbote vor; außerdem ist § 34 BNatSchG Rechnung zu tragen. Namentlich hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs baulicher Anlagen ist nicht erkennbar, dass zur Sicherung des Schutzzwecks ein darüber hinausgehendes uneingeschränktes Verbot erforderlich ist.
- Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Nieder-sachsen e. V. (BUND) regt an, in § 9 Abs. 2 NWattNPG die Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen bei der Erstellung und Fortschreibung von Managementplänen vorzusehen. Eine ergänzende Beteiligungsregelung ist entbehrlich. Bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans im Sinne des § 9 Abs. 2 NWattNPG geht es nicht darum, dass von einem bereits festgelegten Ordnungssystem Abweichungen zugelassen werden. Vielmehr wird ein solches Ordnungssystem durch den Plan erst entwickelt. Der Bewirtschaftungsplan dient der an den jeweiligen tatsächlichen Gegebenheiten orientierten *Konkretisierung und Ausfüllung* der die Miesmuschelfischerei zulassenden *Norm*. Dies ergibt sich aus seinem Zweck und Inhalt. Erklärtes Ziel des Planes ist nämlich die wirkungsvolle und konfliktlösende Verbindung ökonomischer Erfordernisse und ökologischer Zielvorstellungen. Es soll einerseits zur Existenzsicherung der Muschelfischereibetriebe eine nachhaltige Nutzung der Miesmuschelbestände ermöglicht, andererseits eine möglichst ungestörte Entwicklung eulitoraler Miesmuschelbänke einschließlich der spezifischen Lebensgemeinschaften gesichert werden. Der Miesmuschelmanagementplan enthält die Regelung, dass das Staatliche Fischereiamt vor der Freigabe von Besatzmuschelvorkommen und die Nationalparkverwaltung zur annähernden Ermittlung und Überwachung des Gesamtbestandes sowie zur Erfolgskontrolle des Planes im Einzelnen detailliert festgelegte Erhebungen über Art, Umfang und Lage der Muschelvorkommen durchzuführen hat (VG Oldenburg, Urteil vom 14. Januar 2003 – 1 A 1267/99 –, Seite 8 des Urteilsabdrucks). Wegen seiner die Vorschriften des § 9 Abs. 2 NWattNPG konkretisierenden und ausfüllenden Wirkung nimmt der Bewirtschaftungsplan an der Außenwirkung dieser gesetzlichen Vorschrift teil und ist damit (auch) bei behördlichen Entscheidungen zu beachten. Der Bewirtschaftungsplan wird damit von § 36 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst. Damit unterliegen seine Aufstellung und Fortschreibung dem Beteiligungstatbestand des § 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG.

Die im Übrigen eingegangenen Anregungen und Bedenken werden im Zusammenhang mit den einzelnen Vorschriften näher dargestellt.

## **B. Besonderer Teil**

### **Artikel 1 – Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz**

#### **Zu Nummer 1 (§ 1 a):**

Die Erziehungs-, Bildungs- und Informationsarbeit nach § 2 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG obliegt auch allen Naturschutzbehörden. Die Vorschrift verpflichtet dazu, das Ziel einer Inklusion bei der Planung und der Durchführung zu beachten.

Der Niedersächsische Heimatbund e. V. (NHB) befürwortet die neue Vorschrift.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG-KSV) hält die Ergänzung angesichts der gelebten Verwaltungspraxis für entbehrlich; die Vorschrift suggeriere einen Handlungsbedarf, der nicht bestehe und das bisherige Wirken der unteren Naturschutzbehörden negativ dastehen lassen könnte. Zudem bestehe die Gefahr der Irritation, warum in anderen Fachgesetzen keine entsprechenden Regelungen zu finden seien. Nach Auffassung der Biologischen Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V. (BSH) ist die Ergänzung entbehrlich, weil ihr Ziel jetzt bereits niedersachsenweit verfolgt werde oder entsprechende gesetzliche Regelungen schon an anderer Stelle getroffen worden seien.

An der Ergänzung wird festgehalten, schon um die Naturschutzbehörden bei der weiteren Berücksichtigung des Ziels einer Inklusion zu unterstützen.

#### **Zu Nummer 2 (§ 3):**

Durch Buchstabe a wird mit Halbsatz 1 der mit Entschließung des Niedersächsischen Landtags vom 22. Januar 2014 an die Niedersächsische Landesregierung gerichteten Aufforderung, ein zeitgemäßes Landschaftsprogramm zu erarbeiten (LT-Drs. 17/1150), nachhaltig Rechnung getragen. Die Fortschreibungspflicht ergibt sich dann aus § 9 Abs. 4 BNatSchG; die hieraus auch folgende Pflicht zur regelmäßigen Prüfung der Erforderlichkeit einer Fortschreibung nach § 9 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG wird mit Halbsatz 2 deklaratorisch festgestellt.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG-KSV) begrüßt die Pflicht zur Aufstellung eines Landschaftsprogramms durch die oberste Naturschutzbehörde und würde eine Muss-Regelung anstelle der vorgesehenen Soll-Regelung und eine am Fortschreibungszyklus des Landes-Raumordnungsprogramm orientierte Aktualisierung begrüßen.

Einige Stellungnahmen (Naturschutzverband Niedersachsen e. V. [NVN], Naturschutzbund Deutschland [NABU], Niedersächsischer Heimatbund e. V. [NHB], Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland [BUND] Landesverband Niedersachsen e. V. [BUND]) enthalten ebenfalls die Anregung, die Aufstellung des Landschaftsprogramms zwingend vorzuschreiben und teilweise auch, eine Verpflichtung vorzusehen, dessen Aktualität spätestens alle zehn Jahre zu prüfen und das Programm dann gegebenenfalls fortzuschreiben. Die Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V. (BSH) möchte die Neuregelung um die Verpflichtung ergänzen, das Landschaftsprogramm alle zehn Jahre aufstellen zu müssen.

Der Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e. V. (ZJEN) hält die Änderung für entbehrlich, zumal auf der Grundlage des bisherigen Rechts und der in der Begründung genannten Landtagsentschließung derzeit an einer Fortschreibung des bisherigen Landschaftsprogramms gearbeitet werde.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung erscheint geboten und ausreichend.

#### **Zu Nummer 3 (§ 5):**

Die Streichung trägt – zusammen mit der in Aussicht genommenen Anwendbarmachung von § 17 Abs. 3 BNatSchG (siehe Nummer 4 Buchst. a) – der fachlichen Notwendigkeit Rechnung, Natur und Landschaft umfassender und damit wirkungsvoller zu schützen. Sie kann für die Anwendbarkeit der Eingriffsregelung namentlich auch in Fällen eines Grünlandumbruchs, einer zusätzlichen Entwässerung von Moor- und Moorgleystandorten oder einer verfahrensfreien Baumaßnahme (Anhang 1 zu § 60 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung) von Bedeutung sein. Zugleich begegnet sie möglichen verfassungsrechtlichen Bedenken, nach denen der bisherige uneingeschränkte Ausschluss nicht genehmigungs- oder anzeigebedürftiger und auch nicht von einer Behörde durchgeführter Veränderungen den abweichungsfesten Kern des § 13 BNatSchG berühren könnte (LT-Drs. 16/2216, S. 4).

Die Streichung der Regelung wird begrüßt (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens [AG-KSV], Bund Deutscher Landschaftsarchitekten bdla/Landesgruppe Niedersachsen + Bremen [BDLA], Naturschutzverband Niedersachsen e. V. [NVN], Niedersächsischer Heimatbund e. V. [NHB], Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland [BUND] Landesverband Niedersachsen e. V. [BUND]). Nach Auffassung der AG-KSV könnte die Anwendung der Eingriffsregelung für den Schutz des noch verbliebenen Grünlandes bei Grünlandumbrüchen oder zum Beispiel bei verfahrensfreien Baumaßnahmen ein wichtiges Instrument sein. Hinsichtlich der Deckung der von der AG-KSV geltend gemachten Mehrkosten wird es

darauf ankommen, dass die entsprechende Änderung der Anpassung der Anlage (Kostentarif) zur Allgemeinen Gebührenordnung zeitgerecht erfolgt.

Der Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V. (Waldbesitzer) widerspricht der Streichung und fordert, die geltende Regelung im Gesetz zu belassen. Das Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e. V. (Landvolk) lehnt die Streichung von § 5 NAGBNatSchG ebenso wie die Neufassung von § 7 Abs. 1 NAGBNatSchG (siehe unten Nummer 4 Buchst. a) ab, da damit eine Erweiterung ordnungsrechtlicher Eingriffsmöglichkeiten und mit der Anwendung von § 17 Abs. 3 BNatSchG eine erhebliche Rechtsunsicherheit – nicht zuletzt hinsichtlich der noch vor Erlass der neuen Regelungen klärungsbedürftigen Reichweite der Regelvermutung des § 14 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG – verbunden seien. Der Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e. V. (ZJEN) lehnt die Streichung von § 5 NAGBNatSchG und die Regelung des § 17 Abs. 3 BNatSchG als entbehrlich und hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs als mit erheblicher Rechtsunsicherheit behaftet ab. Schon im Jahr 2009 geäußerten Bedenken hinsichtlich einer rechtssicheren Anwendung dieser Vorschrift (siehe BT-Drs. 278/1/09, S. 33) hat sich der Bundesrat bereits seinerzeit nicht angeschlossen (siehe BT-Drs. 278/09 (Beschluss), S. 11 f.).

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK-NI) hält es aus landwirtschaftlicher Sicht für geboten, in der Begründung klarzustellen, dass die verfahrensfreien landwirtschaftlichen Bauvorhaben im Zusammenhang mit der Ausübung landwirtschaftlicher Produktion sowie zur Standortverbesserung vom Landwirtschaftsprivileg (§ 14 Abs. 2 BNatSchG) erfasst werden. Aus forstwirtschaftlicher Sicht hält sie die Neuregelung im Hinblick auf die dann erwartete Anwendung der Eingriffsregelung auf den – verfahrensfreien – Bau wassergebundener land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswege mit weniger als 3,5 Metern Fahrbahnbreite für unvertretbar, weil dieser forstwirtschaftlich notwendige Wegebau angesichts der für Privatwaldbesitzer übermäßigen Kompensationslast dann überwiegend unterbleiben würde. Aus fischereilicher Sicht sei klarzustellen, dass die Fischerei nicht als Eingriff zu werten sei. Eine zutreffende Einschätzung der Vielzahl der möglichen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Eingriffsqualität entzieht sich einer pauschalen Beurteilung in der Gesetzesbegründung.

#### **Zu Nummer 4 (§ 7):**

Buchstabe a führt zunächst – mit der zu Nummer 3 genannten Begründung – mit dem Wegfall der abweichenden Regelung des § 7 Abs. 1 NAGBNatSchG der geltenden Fassung (g. F.) zur Anwendung von § 17 Abs. 3 BNatSchG. Dann wird mit der Neufassung des Absatzes zur Verfahrensbeschleunigung eine von § 17 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG abweichende Genehmigungsfiktion begründet. Deren Eintritt setzt aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit den Zugang einer Mitteilung der Naturschutzbehörde an den Antragsteller voraus. Wenn eine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG durch Bescheid erteilt wird, werden die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen, damit sie gegenüber dem Antragsteller Verbindlichkeit erlangen, von der Behörde durch Nebenbestimmungen mit der Genehmigung des Eingriffs selbst zu einer *einheitlichen* Regelung verbunden. Da sich eine Genehmigungsfiktion aber nur auf den beantragten *Eingriff* selbst, nicht aber auf die behördlicherseits festzusetzenden Nebenbestimmungen erstrecken kann, kann eine Genehmigungsfiktion nur für den Fall vorgesehen werden, dass Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG nicht erforderlich sind. Damit wird zugleich sichergestellt, dass die materiellen Anforderungen des § 15 BNatSchG, die nach der Streichung von § 5 NAGBNatSchG g. F. und der Neufassung von Absatz 1 verstärkt zur Geltung kommen, bei der Anwendung der Genehmigungsfiktion nicht erneut zurückgesetzt werden, sondern gewahrt bleiben.

Der Niedersächsischer Heimatbund e. V. (NHB) befürwortet die Neufassung. Die Aktion Fischotterschutz e. V., der Naturschutzbund Deutschland (NABU) und der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (BUND) begrüßen die Streichung der im bisherigen § 7 Abs. 1 NAGBNatSchG enthaltenen abweichenden Regelung. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) und der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (BUND) regen darüber hinaus an, die in Absatz 1 neu vorgesehene Regelung zu streichen, da die Genehmigungsfiktion nicht zu einer Erleichterung oder für Verkürzung des Verfahrens führe.

Der Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e. V. (ZJEN) und das Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e. V. (Landvolk) lehnen die Neufassung von § 7 Abs. 1 NAGBNatSchG aus den oben zu Nummer 3 jeweils genannten Gründen ab.

An der Regelung wird aus den oben genannten Gründen festgehalten.

Buchstabe b wirkt mit einer ergänzenden Regelung zu § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG für Fälle, in denen § 44 Abs. 5 BNatSchG zur Anwendung kommen soll, mit der Verpflichtung zur ausdrücklichen Darstellung des artenschutzbezogenen Eingriffs und der insoweit geplanten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen einer unzureichenden Berücksichtigung des Artenschutzes entgegen.

Buchstabe c ergänzt mit den neuen Sätzen 2 und 3 den § 17 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BNatSchG um weitere im Kompensationsverzeichnis zu erfassende Maßnahmen und Flächen sowie um entsprechende Übermittlungspflichten. Nach § 17 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG sind in dem Kompensationsverzeichnis die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen zu erfassen. Das Verzeichnis ist insbesondere zur Vermeidung von Doppelbelegungen der Flächen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

erforderlich (Einzelbegründung zu Artikel 1 § 17 Abs. 6 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzschutzes und der Landschaftspflege, BR-Drs. 278/09, S. 187). Um diesen Zweck *weitergehend* erreichen zu können, sollen auch die genannten, auf anderen Grundlagen beruhenden (flächenbezogenen) kompensatorischen Maßnahmen und davon betroffenen Flächen erfasst werden. Der neue Satz 3 begründet die notwendigen Übermittlungspflichten. Satz 4 ermächtigt die oberste Naturschutzbehörde in Anlehnung an § 17 Abs. 11 BNatSchG Näheres durch Verordnung zu regeln, was dann im Interesse der erleichterten Vollziehbarkeit der Vorschriften durch Ergänzung der Niedersächsischen Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 1. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 42) erfolgen kann. Zu den näheren Regelungen können auch solche Umgang mit atypischen Fällen (zum Beispiel Pflegemaßnahmen, die lediglich eine zeitlich beschränkte Wirkung entfalten oder Bezuschussungen von Maßnahmen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie, bei denen eine Zuordnung zu Flurstücken oftmals nur schwer möglich ist) zählen. Die Ermächtigung erstreckt sich auch darauf, Vorgaben vorzusehen zur Datenstruktur und für eine möglichst medienbruchfreie Verarbeitung sowie für eine Übermittlung von über Satz 4 hinausgehender Angaben, wenn dies für eine sachgerechte Auswertung erforderlich ist (z. B. Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen zu bestimmten Eingriffsveranlassungen wie Bau von Gebäuden, Verkehrswegen, Leitungen, Bodenabbau).

Der Bundesverband WindEnergie e. V./LV Niedersachsen/Bremen (BWE) befürwortet die Neuregelung.

Aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG-KSV) ist die Erfassung der genannten Maßnahmen im Kompensationsverzeichnis nachvollziehbar und grundsätzlich sinnvoll.

#### **Zu Nummer 5 (§ 14):**

Buchstabe a verdeutlicht gegenüber der geltenden Fassung von Absatz 3, dass die Naturschutzbehörde sich für eine Anhörung der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten entscheiden kann, die dann an die Stelle des Verfahrens nach Absatz 2 treten kann. Mit der Neufassung wird verdeutlicht, dass die Durchführung eines Anhörungsverfahrens (Absatz 3) die zusätzliche Durchführung eines Auslegungsverfahrens (Absatz 2) nicht ausschließt. Die Entscheidung zum Vorgehen nach Absatz 3 trifft die Naturschutzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen; dabei berücksichtigt sie, ob die Anzahl der Eigentümer und Nutzungsberechtigten überschaubar ist und deren persönliche Anhörung das Ordnungsverfahren gegenüber dem Vorgehen nach Absatz 2 vereinfacht und beschleunigt und damit der Verfahrensökonomie dient. Das wird regelmäßig nur dann der Fall sein, wenn die Verordnung lediglich einzelne Naturdenkmale bzw. einzelne geschützte Landschaftsbestandteile erfassen soll. Lässt sich der (überschaubare) Kreis der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten nicht sicher bestimmen, scheidet das Anhörungsverfahren nach Absatz 3 aus.

Der Landessportbund Niedersachsen e. V. (LSB-NI), vermag der Vorschrift nur zu folgen, wenn seine Beteiligung als „Träger öffentlicher Belange“ bzw. als Nutzungsberechtigter hinsichtlich Erholung und Bewegung gesichert ist. Die Neufassung führt insoweit nicht zu einer Rechtsänderung; die Begründung macht noch einmal die Ermessensgesichtspunkte deutlich, die die Naturschutzbehörde bei der Gestaltung des Verfahrens zu berücksichtigen hat.

Der Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN) fordert die Neufassung zu streichen, da sie einer Entwicklung Vorschub leiste, die Beteiligung der Naturschutzverbände bzw. der sonstigen Öffentlichkeit auszuhebeln. Anhaltspunkte für diese Befürchtung bestehen nicht, zumal die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände, die im Übrigen der Naturschutzbund Deutschland (NABU), der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (BUND) und der Niedersächsische Heimatbund e. V. (NHB) hier noch einmal verankert wissen wollen, nach § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG unberührt bleibt. An der Neufassung wird festgehalten.

Der Zentralverbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e. V. (ZJEN) befürchtet durch die Neuregelung eine Verkürzung der Anhörungsrechte der Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Naturdenkmäler und Landschaftsbestandteile. Der Industrieverband Garten (IVG) e. V. befürchtet, dass Eigentümer nicht angehört werden, deren Flächen nicht direkt ins Schutzgebiet fallen. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK-NI) sieht die Änderung kritisch, da nicht sichergestellt ist, dass alle Grundeigentümer und Flächennutzer erreicht würden. Die Anhörungsrechte bleiben aber unverändert gewahrt, da die Anhörung der Genannten sowohl nach der geltenden als auch der in Aussicht genommenen Fassung von § 14 Abs. 3 NAGBNatSchG vorgesehen ist; der Kreis der Anzuhörenden ist dabei entsprechend der Betroffenheit *zweckgerecht* zu bestimmen (siehe oben).

Buchstabe b trifft mit Doppelbuchstabe aa eine spezielle und damit gegenüber § 11 Abs. 6 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vorrangige Regelung. Nach § 11 Abs. 6 Satz 2 NKomVG hat die Kommune eine Verordnung, deren räumlicher Geltungsbereich über ihr Gebiet hinausreicht, auch in dem anderen Gebiet zu verkünden und sich dabei nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Kommune zu richten, die dort sonst für die Verordnung zuständig wäre. Namentlich für Ordnungsverfahren zur Sicherung von über das Gebiet einer Kommune hinausreichenden Natura 2000-Gebieten, die an sich in den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden fallen, wird vermehrt von der

nach § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG bestehenden Ermächtigung Gebrauch gemacht, die Zuständigkeit für den *Erlass* der Verordnung bei einer der beteiligten unteren Naturschutzbehörden zu konzentrieren. Die ergänzende Regelung nach Nummer 1 konzentriert nun auch die Verkündung auf eine einheitliche im Niedersächsischen Ministerialblatt. Damit wird die Verkündung vereinfacht und die – in der Praxis übliche – Möglichkeit erleichtert, die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft treten zu lassen. Da die nach Doppelbuchstabe aa vorgesehene Regelung nur gilt, wenn der räumliche Geltungsbereich der Verordnung einer Kommune über ihr Gebiet hinausreicht, kommt sie *nicht* zur Anwendung, wenn eine Verordnung, die auf einer nach § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG konzentrierten Zuständigkeit einheitlich erlassen worden ist, später in *getrennten* Verfahren von den Kommunen nur für ihr *jeweiliges* Gebiet, das heißt von den unteren Naturschutzbehörden für ihren *jeweiligen* Zuständigkeitsbereich, geändert würde. Doppelbuchstabe bb gewährleistet, dass die den Erlass der Verordnung tragenden Gründe, namentlich hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen, soweit diese nicht dem Schutzzweck zu entnehmen sind, als auch der – gerade bei der Festsetzung von Schutzbestimmungen bedeutsamen – Ermessensausübung, als *einheitlich darge-stellte* Begründung dokumentiert und zugänglich gemacht werden. Damit ist die bereits in § 14 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG vorgesehene, mit dem Entwurf öffentlich auszulegende Begründung fortzuschreiben, und zwar im Hinblick auf die bei *Erlass* maßgeblichen Gründe, die bei den kommunal getragenen unteren Naturschutzbehörden im Allgemeinen den Vorlagen für die Fach- und die Verwaltungsausschüsse sowie den Rat bzw. Kreistag entnommen werden können. Die neue Vorschrift beschränkt sich auf Verordnungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen (das heißt beschlossen) werden. Mit der Bezugnahme auf Satz 3 wird hinsichtlich der Aufbewahrung und Einsichtnahme das für Karten geläufige Verfahren übernommen. Von Regelungen über eine Publikation oder über einen Hinweis auf die Begründung wird abgesehen, um den Spielraum der Naturschutzbehörden nicht unnötig einzuengen. Die Vorschrift ermöglicht es der Öffentlichkeit, die Begründung nachzuvollziehen, und dient damit der besseren Transparenz. Sie trägt zudem der für Verordnungen geltenden Begründungspflicht (Steinbach, in: Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, 2012, Artikel 43 RdNr. 21 m. w. N.) in besonderer Weise Rechnung.

Von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG-KSV) befürwortet wird die Möglichkeit, Verordnungen auch im Niedersächsischen Ministerialblatt verkünden zu können (Doppelbuchstabe aa). Der Anregung der AG-KSV, eine Wahlmöglichkeit vorzusehen, wonach auch eine Veröffentlichung – gegebenenfalls in Parallelität – in den eigenen Amtsblättern erfolgen kann, wird aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit nicht gefolgt. Soweit eine Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt besonders eilbedürftig erscheint, liegt eine Absprache mit der Niedersächsischen Staatskanzlei (Amtsblattstelle) während des vor der Ausfertigung im Allgemeinen länger andauernden Ordnungsverfahrens nahe.

Der Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e. V. (ZJEN) begrüßt die Begründungspflicht (Doppelbuchstabe bb) ausdrücklich und unterstützt die Neuregelung. Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) hält eine Begründung für entbehrlich, da sie keinerlei Anhaltspunkte gebe.

Buchstabe c ist eine Folgeänderung zu Nummer 6 Buchst. d (Streichung von § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG g. F. mit der gesetzlichen Festsetzung der „sonstigen naturnahen Flächen“).

#### **Zu Nummer 6 (§ 22):**

Buchstabe a weist die Geldersatzleistungen jetzt ausdrücklich der Gemeinde zu, die diese in ihrer nach § 22 Abs. 1 NAGBNatSchG festgesetzten (und in der Regel dem Baum- und Gehölzschutz dienenden) Satzung vorgesehen hat. § 22 Abs. 2 NAGBNatSchG g. F. ordnet hinsichtlich der Geldersatzleistungen die entsprechende Geltung (auch) von § 7 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG an. Nach dieser Vorschrift steht die Ersatzzahlung der Naturschutzbehörde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff vorgenommen wird. Es ist sachgerecht, die Geldersatzleistungen der Gemeinde zuzuweisen, zumal diese nach § 15 Abs. 4 NAGBNatSchG bereits hinsichtlich der Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zuständig und damit auch zur sachgerechten Verwendung von Geldersatzleistungen in der Lage ist. Zwar erscheint es vertretbar, zu diesem Ergebnis bereits im Wege der angeordneten entsprechenden Anwendung zu gelangen. Die jetzt vorgesehene ausdrückliche Regelung wird dem Gebot der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit aber besser gerecht.

Buchstabe b überträgt im Sinne von § 3 Abs. 7 BNatSchG der Gemeinde hinsichtlich des Vollzugs ihrer nach § 22 Abs. 1 NAGBNatSchG festgesetzten (und in der Regel dem Baum- und Gehölzschutz dienenden) Satzung zwei Aufgaben: ihr obliegt zum einen die Überwachung, ob die durch die Satzung festgesetzten Vorschriften eingehalten werden, und zum anderen die Sicherstellung, dass die Verpflichtungen eingehalten werden, die durch die Satzung für den Fall der Bestandsminderung vorgesehen sind.

Nach geltendem Recht kommt der Gemeinde hinsichtlich der durch ihre eigene Satzung nach § 22 Abs. 1 NAGBNatSchG als geschützten Landschaftsbestandteil festgesetzten Teile von Natur und Landschaft die subsidiäre umfassende sachliche Zuständigkeit im Sinne von § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG nicht zu. Vielmehr nimmt das Gesetz in Bezug auf diese geschützten Landschaftsbestandteile eine Übertragung der sachlichen Zuständigkeit auf die Gemeinde (lediglich) für einzelne Aufgaben vor, nämlich in § 15 Abs. 4 NAGBNatSchG hinsichtlich der Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, in § 41 Abs. 1

NAGBNatSchG hinsichtlich der Befreiung und in § 42 Abs. 1 Satz 3 NAGBNatSchG hinsichtlich der Entschädigungspflicht. Eine spezielle Bestimmung über den Vollzug einer gemeindlichen Satzung nach § 22 Abs. 1 NAGBNatSchG findet sich im Gesetz derzeit nicht. Die Zuständigkeit, darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass (auch) diese Satzungen eingehalten werden, obliegt nach § 3 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und 3 und mit § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG den unteren Naturschutzbehörden (siehe OVG Lüneburg, Beschluss vom 26. Januar 1998 – 3 L 5739/97 – NVwZ 1999, S. 84, Beschluss vom 9. September 2004 – 8 ME 52/08 – RdNr. 6 zu der insoweit nach den §§ 28, 55 Abs. 1 und § 63 NNatG vergleichbaren Rechtslage). Erwachsen der Gemeinde aus der Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten Erkenntnisse über Verstöße gegen ihre (Baumschutz-)Satzung, namentlich auch über eine rechtswidrige Bestandsminderung, bleibt ihr nach geltendem Recht hinsichtlich einer in der Satzung vorgesehenen Ersatzpflanzung oder Geldersatzleistung, falls die – unter Umständen ortsferne – untere Naturschutzbehörde nicht von sich aus tätig wird, nur die Möglichkeit, diese zu bitten, die Satzung insoweit zu vollziehen. Dabei wird sich die untere Naturschutzbehörde über die Durchführung der Ersatzpflanzung oder die Verwendung der Geldersatzleistung im Gebiet der Gemeinde zweckmäßigerweise mit dieser abstimmen. Die jetzt vorgesehene Zuständigkeit der Gemeinde ermöglicht dieser unmittelbar selbst tätig zu werden und trägt damit zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe und insoweit auch zur Entlastung der beteiligten Behörden bei.

§ 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG trifft eine für den Fall der Bestandsminderung spezielle Regelung zur Folgenbeseitigung. Im Rahmen ihres Anwendungsbereichs geht sie der allgemeinen naturschutzbehördlichen Ermächtigung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und 3 und mit § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG vor. Da § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG allen wesentlichen Formen einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils Rechnung trägt, ist eine gemeindliche Zuständigkeit hinsichtlich der allgemeinen naturschutzbehördlichen Ermächtigung entbehrlich. Beeinträchtigungen und Veränderungen, die von § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG nicht erfasst werden, kann durch die Gemeinde auf der Grundlage einer Bußgeldbewehrung begegnet werden.

Buchstabe c begrenzt die vom gesetzlichen Wallheckenschutz hinsichtlich der Anlage und des Verbreitens von Durchfahrten bestehende Ausnahme von zwölf auf künftig acht Meter Breite. Zwar ist die seit dem 1. März 2010 geltende Vorschrift kaum zur Anwendung gekommen; zudem hat bei der Inanspruchnahme die Anwendung der Eingriffsregelung zu einer Mäßigung hinsichtlich der Breite geführt. Ein Streichen von § 22 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 NAGBNatSchG und in der Folge auch von Satz 5 ist deshalb jedoch nicht geboten. Die sehr weit gehende Ausnahme ist allerdings zu begrenzen, da Durchfahrtbreiten von zwölf Metern die ökologische Funktion der Wallhecke für den Biotopverbund und das Erscheinungsbild eines durchgehenden Wallheckenbandes oder zusammenhängenden Netzes infrage stellen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG-KSV) befürwortet die Neuregelung ausdrücklich; die Reduzierung der Durchfahrtbreiten auf acht Meter bei Wallhecken sei für den Schutz der kulturhistorisch und naturschutzfachlich wertvollen Landschaftselemente ein wichtiger Beitrag.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (BUND) regt an, die zulässige Breite auf sechs Meter weiter zu verringern und die Zahl der Durchfahrten pro Schlag auf einen zu reduzieren.

Aus Sicht des Zentralverbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e. V. (ZJEN) sollte es aus Gründen der Rechtssicherheit und wegen der inzwischen gängigen Arbeits- und Maschinenbreiten bei einer Durchfahrtbemessung von zwölf Metern bleiben. Das Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e. V. (Landvolk) lehnt die geplante Reduzierung der zulässigen Breite ab, da in Einzelfällen eine Durchfahrt von zwölf Metern für den Landwirt von großer Bedeutung und unter Würdigung der Kompensationspflicht auch für den Naturschutz und die Landschaftspflege akzeptabel sei. Auch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK-NI) möchte die bisherige Regelung beibehalten wissen, da benachbarte Schläge möglichst ohne ein Zusammenklappen der Maschinen sollten erreicht werden können.

An der in Aussicht genommenen Regelung, die sich innerhalb der in der Anhörung aufgezeichneten Bandbreite der Möglichkeiten hält, wird aus den oben genannten Gründen festgehalten.

Buchstabe d sieht die Aufhebung von § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG g. F. vor. Die nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG g. F. derzeit maßgeblichen Schutzbestimmungen für Ödland und sonstige naturnahe Flächen folgen im Wesentlichen denen des § 33 a NNatG, der bis zum Inkrafttreten des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz am 1. März 2010 gegolten hat (LT-Drs. 16/1902 S. 50 f.). Zweck des mit § 33 a NNatG seinerzeit eingeführten Genehmigungstatbestands war es, ein *Trägerverfahren* für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bereitzustellen (LT-Drs. 15/1909 S. 7 und 14). Mit der Zuordnung von Ödland und sonstigen naturnahen Flächen zu den geschützten Landschaftsbestandteilen wurde dem abweichungsfesten „allgemeinen Grundsatz“ des § 20 Abs. 2 BNatSchG Rechnung getragen, aus dem sich ergibt, in welchen *Schutzkategorien* Teile von Natur und Landschaft geschützt werden können. Eine solche Zuordnung war durch § 33 a NNatG nicht erfolgt. Mit § 22 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG g. F. erfolgte eine gesetzliche Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG (LT-Drs. 16/1902 S. 50). Die Möglichkeit, als Trägerverfahren die Genehmigung der zum 1. März 2010 in Kraft getretenen Fassung von § 17 Abs. 3 BNatSchG zu nutzen, ergibt sich derzeit wegen der abweichenden Vorschrift des § 7 Abs. 1 NAGBNatSchG g. F. nicht.

Mit dem in Aussicht genommenen Wegfall der abweichenden Vorschriften der §§ 5, 7 Abs. 1 und des § 43 Abs. 1 NAGBNatSchG g. F. (siehe Nummern 3 und 4 Buchst. a sowie Nummer 15 Buchst. a) ist für einen Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige bedarf, eine *Genehmigung* der unteren Naturschutzbehörde nach § 17 Abs. 3 BNatSchG erforderlich. Wenn nach Maßgabe von Nummer 17.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung) die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorgesehen ist, stellt § 17 Abs. 10 BNatSchG sicher, dass dieses Eingriffs-Genehmigungsverfahren, in dem Entscheidungen nach § 15 Abs. 1 bis 5 BNatSchG getroffen werden, den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht (Lorz u. a., Naturschutzrecht, 3. Aufl. 2013; § 17 RdNr. 337). Die Schutzbestimmungen des § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG g. F. für Ödland und sonstige naturnahe Flächen sind damit künftig für eine Erfüllung der UVP-Pflicht nicht mehr erforderlich und insoweit entbehrlich.

Dessen ungeachtet ist mit der derzeit maßgeblichen gesetzlichen Festsetzung von Ödland und sonstigen naturnahen Flächen als geschütztem Landschaftsbestandteil nach Maßgabe von § 22 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 NAGBNatSchG g. F. auch ein – begrenzter – Schutz vor Umwandlung in Ackerland oder Intensivgrünland verbunden. An seine Stelle treten in *allen* Fällen einer erheblichen Beeinträchtigung künftig der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft nach Maßgabe von den §§ 14, 15 und 17 Abs. 3 BNatSchG (siehe oben).

Mit einer Aufhebung von § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG entfällt zugleich die Grundlage für eine Eintragung von Ödland und sonstigen naturnahen Flächen als geschützter Landschaftsbestandteil in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG sowie für die entsprechende Bekanntgabe an den Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Fläche nach § 22 Abs. 4 Satz 5 NAGBNatSchG. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sind dann die Eintragung zu löschen und die Bekanntgabe aufzuheben.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG-KSV) begrüßt die – jetzt aufgegebene (siehe Abschnitt VIII des Allgemeinen Teils) – Aufnahme des sonstigen artenreichen Feucht- und Nassgrünlandes sowie des mesophilen Grünlandes in den Katalog der gesetzlich geschützten Biotop, und weist darauf hin, dass nach Auffassung einiger ihrer Mitglieder aufgrund der Streichung des § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG einige Biotoptypen (unter anderem das artenreiche Extensivgrünland, Streuobstwiesen, trockene Pfeifengraswiesen auf Torf und artenarme Heide- und Magerrasenstadien) keinen Schutzstatus mehr genießen würden. Diesem Bedenken wird, wie oben dargestellt, durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Eingriffsregelung Rechnung getragen.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (BUND) lehnt die Streichung von Absatz 4 ab, weil auch nach der – jetzt aufgegebenen (siehe Abschnitt VIII des Allgemeinen Teils) – Aufnahme des artenreichen Nass- und Feuchtgrünlandes sowie des mesophilen Grünlandes in § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG verbleibende, dann aber nicht ausreichend gesichert Biotope der naturnahen Flächen erhebliche Bedeutung als Lebensräume und als Verbindungsstrukturen haben. Der Schutz im Rahmen der erweiterten Anwendung der Eingriffsregelung (§ 17 Abs. 3 BNatSchG) erscheint ausreichend.

Das Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e. V. (Landvolk) begrüßt die Streichung, hält jedoch die – jetzt aufgegebene (siehe Abschnitt VIII des Allgemeinen Teils) – vorgesehene Ausdehnung des unmittelbaren gesetzlichen Biotopschutzes auf bestimmte Pflanzengesellschaften des Wirtschaftsgrünlands sowie die Wiedereinführung der subsidiären Genehmigungspflicht des § 17 Abs. 3 BNatSchG (siehe oben Nummern 3 und 4 Buchst. a) nicht für eine zielführende Lösung zur Umsetzung des UVP-Gesetzes

#### **Zu Nummer 7 (§ 25):**

Die Ergänzung nach Buchstabe a entlastet die Landesregierung von ihrer Auswahlzuständigkeit in zwei Fällen:

Zum einen wird der obersten Naturschutzbehörde die Zuständigkeit für die Auswahl von Natura 2000-Gebieten für die Fälle übertragen, in denen diese Auswahl der Durchführung einer Maßnahme nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG dient. Über die Notwendigkeit einer solchen Kohärenzsicherungsmaßnahme ist im Verfahren nach § 34 Abs. 2 bis 5 BNatSchG bereits bestandskräftig oder – bei gerichtlicher Nachprüfung – sogar rechtskräftig entschieden worden. Das (fachlich gebundene) Auswahlermessen muss deshalb der Landesregierung hier nicht vorbehalten bleiben; sie kann insoweit entlastet werden. Sachgerechter Weise entscheidet dann die oberste Naturschutzbehörde, die auch für das weitere Verfahren nach § 32 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG Sorge trägt.

Zum andern überträgt die Ergänzung der obersten Naturschutzbehörde die Zuständigkeit zur Entscheidung für den Fall, dass eine nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG getroffene Auswahlentscheidung aufgehoben, das heißt die sog. Deklassierung eines Gebietes betrieben wird. Diese ist zulässig und gegebenenfalls auch geboten, wenn ein Gebiet trotz der Beachtung von Artikel 6 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 92/43/EWG endgültig nicht mehr zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen oder zur Errichtung des Netzes „Natura 2000“ beitragen kann (EuGH, Urteil vom 3. April 2014 – Rs. C 301/12 –, bes. RdNrn. 26 ff. und 36; siehe auch: Meßerschmidt, Deklassierung von Natura 2000-Gebieten, NuR 2015, S. 2 bis 10). Eine Deklassierung von Flächen führt – anders als deren Auswahl – zu ihrer *Entlastung* von Natura-

Verpflichtungen, die sonstige Belange haben zurückstehen lassen. Die Deklassierung muss deshalb der Landesregierung nicht vorbehalten bleiben; sie kann insoweit entlastet werden. Sachgerechter Weise entscheidet dann ebenfalls die oberste Naturschutzbehörde, die auch insoweit für das weitere Verfahren nach § 32 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG Sorge trägt. Die Ergänzung beschränkt sich, wie schon § 25 Satz 1 NAGBNatSchG g. F., auf eine Regelung zur Zuständigkeit; die materielle naturschutzrechtliche Entscheidungsgrundlage bilden auch hinsichtlich der Deklassierungsauswahl die in § 32 Abs. 1 BNatSchG genannten europäischen Richtlinien. Für die Deklassierung als actus contrarius zu Auswahl und Benennung von Gebieten gelten für das weitere Verfahren im Übrigen die Regelungen nach § 32 Abs. 1 BNatSchG und den dort genannten europäischen Richtlinien entsprechend.

Buchstabe b hebt die Verpflichtung auf, die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (sog. FFH-Richtlinie) aufgenommenen Gebiete im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen. Mit der Bekanntgabe des Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Annahme der jeweiligen Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in den einzelnen biogeografischen Regionen im Amtsblatt der Europäischen Union (zuletzt ABl. EU Nr. L 18 vom 23. Januar 2015 S. 1 ff. und 385 ff.) werden die gelisteten Gebiete unter Angabe unter anderem ihrer geografischen Lage öffentlich dokumentiert. Zudem sind Natura 2000-Gebiete, zu denen die genannten Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist, ebenfalls zählen (§ 7 Abs. 1 Nrn. 6 und 8 BNatSchG), in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 NAGBNatSchG aufzunehmen. Eine erneute öffentliche Dokumentation dieser Gebiete durch Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt ist entbehrlich.

Der Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN) lehnt die Regelung ab, wobei verkannt wird, dass sich die Bekanntmachungspflicht künftig auf diejenigen Gebiete konzentriert, die nicht ohnehin im Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 NAGBNatSchG aufzunehmen sind.

Zugleich verbleibt es nach Buchstabe b bei der Verpflichtung zur Bekanntmachung der nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG (sog. Vogelschutz-Richtlinie) benannten Gebiete im Niedersächsischen Ministerialblatt, weil für diese Gebiete, die als sog. faktische Vogelschutzgebiete dem strengen Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 Satz 1 der Vogelschutz-Richtlinie unterliegen, eine öffentlich dokumentierte Listung weder bundes- noch europarechtlich vorgesehen ist und sie, bevor ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG nicht gewährleistet, (noch) *nicht* zu den in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 NAGBNatSchG aufzunehmenden Natura 2000-Gebieten zählen (§ 7 Abs. 1 Nrn. 7 f. BNatSchG). Diese Verpflichtung soll für das jeweilige Gebiet allerdings nur so lange bestehen, bis es vollständig im Sinne von § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG geschützt worden ist; danach ist die Bekanntmachung für das jeweilige Gebiet aufzuheben. Die Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 28. Juli 2009 (Nds. MBl. S. 783, 961) findet sich im Internet-Angebot des NLWKN<sup>1)</sup>.

Aus Sicht der Bundesnetzagentur führt die Beschränkung der Bekanntmachungspflicht auf die faktischen Vogelschutzgebiete zu mehr Transparenz hinsichtlich der Flächen die noch dem strengen Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie unterliegen.

#### **Zu Nummer 8 (§ 30):**

Die Anpassung an die gesetzliche Terminologie des § 15 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes behebt ein Redaktionsversehen.

#### **Zu Nummer 9 (§ 31):**

Die Ergänzung stellt klar, dass die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz auch Naturschutzbehörde ist, soweit sie Aufgaben der naturschutzbezogenen Informations- und Bildungsarbeit nach § 2 Abs. 6 BNatSchG wahrnimmt, und gibt ihr damit erstmals eine gesetzliche Verankerung. Die Akademie ist durch Beschluss des Landesministeriums mit Wirkung vom 1. April 1981 als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter der unmittelbaren Aufsicht des zuständigen Ministeriums mit der Bezeichnung „Norddeutsche Naturschutzakademie“ errichtet worden. Einzelheiten zu Aufgaben und Aufbau der Akademie und zum dort zu bildenden Beirat ergeben sich aus dem Beschluss des Landesministeriums vom 11. Februar 1988 (Nds. MBl. S. 247), zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. Oktober 1995 (Nds. MBl. S. 1213)<sup>2)</sup>. In § 31 NAGBNatSchG wird der Begriff „Naturschutzbehörde“ als Funktionsbezeichnung verwendet, die sich auf bestimmte Aufgaben und Zuständigkeiten von Trägern öffentlicher Verwaltung bezieht (Blum/Agema, Niedersächsisches Naturschutzrecht. Kommentar, LBl. 12. NL Januar 2017, § 31 RdNr. 1 NAGBNatSchG). Mit der Bezugnahme auf die in § 2 Abs. 6 BNatSchG genannten Aufgaben der naturschutzbezogenen Informations- und Bildungsarbeit wird deutlich, dass der Akademie infolge der Ergänzung weder Vollzugsaufgaben im Sinne von § 3 Abs. 2 BNatSchG und § 2 NAGBNatSchG noch Beteiligungspflichten im Sinne von § 3 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG obliegen.

---

1) [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=8309&article\\_id=46148&psmand=26](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8309&article_id=46148&psmand=26).

2) <http://www.intra.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVND-281000-LReq-19880211-SF&psml=fpvoris-prod.psm1&max=true&aiz=true>.

Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) begrüßt die Neuregelung.

Der Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e. V. (ZJEN) hält die Regelung für irreführend und systemfremd. Diesem Bedenken kann nicht gefolgt werden.

**Zu Nummer 10 (§ 32):**

Die Vorschrift sieht mit der Berücksichtigung auch der Wiederherstellungsmaßnahmen eine terminologische Anpassung an § 22 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG vor.

Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) begrüßt die Neuregelung.

**Zu Nummer 11 (§ 33):**

Die Neufassung behebt ein Redaktionsversehen, das in der Beschränkung der Bezugnahme allein auf das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz liegt, und erstreckt die Mitwirkung der Fachbehörde für Naturschutz auf das gesamte maßgebliche, den Naturschutz und die Landschaftspflege betreffende Recht.

Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) begrüßt die Neuregelung. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG-KSV) geht davon aus, dass – wie auch die Begründung dies impliziert – damit keinerlei Änderung an der Zweistufigkeit im Aufbau der niedersächsischen Naturschutzverwaltung einhergeht.

**Zu Nummer 12 (§ 38):**

Die Ergänzung ermöglicht der die Beteiligung durchführenden Behörde jetzt auch, die Unterlagen den Naturschutzvereinigungen in elektronischer Form zum Abruf bereitzustellen, um kostensparende Übermittlungsformen zu ermöglichen. Der Zugriff auf die elektronische Bereitstellungsplattform ist auf die Naturschutzvereinigungen im Sinne von § 38 Abs. 2 NAGBNatSchG zu beschränken, zum Beispiel durch einen durch Passwort gesicherten Zugang.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG-KSV) begrüßt die Ergänzung.

Die Unternehmerverbände Niedersachsen fordern die Streichung dieser Ergänzung, da bei einer Bereitstellung zum Abruf der Empfängerkreis nicht mehr kontrollierbar wäre. Sofern eine Übersendung in elektronischer Form erfolgt und sichergestellt wird, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben, weil der Antragsteller zuvor über die Möglichkeit aufgeklärt wurde, könnte darin eine begrüßenswerte Verfahrensbeschleunigung liegen. An der Vorschrift wird festgehalten. Hinsichtlich der Kontrolle des Empfängerkreises wird auf die Begründung verwiesen; Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind von der Übersendung und Bereitstellung nach § 38 Abs. 2 NAGBNatSchG ohnehin ausgeschlossen.

**Zu Nummer 13 (§ 39):**

Satz 2 der neuen Fassung (n. F.) stellt hinsichtlich der Ankündigungspflicht im Grundsatz den Rechtszustand wieder her, wie er nach § 62 Satz 2 NNatG bis zum 28. Februar 2010 gegolten hat. Danach wird die Ankündigungspflicht wieder auf Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten beschränkt; Arten- und Biotoperfassungen bleiben aber – anders als vor dem 1. März 2010 – ankündigungspflichtig, weil sie regelmäßig planbar sind sowie im Allgemeinen nicht nur kleinflächig und häufig auch zur Vorbereitung für Zwecke rechtserheblicher Feststellungen (z. B. Abgrenzung von Schutzgebieten, Kartierung gesetzlich geschützter Biotope, von Wallhecken) vorgenommen werden. Nicht länger ankündigungspflichtig sind damit Prüfungen und nicht der Arten- und Biotoperfassung dienende Besichtigungen. Die Naturschutzbehörden können sie damit wieder bei sich bietender Gelegenheit (etwa im Rahmen einer ohnehin stattfindenden Dienstfahrt) erledigen und so den Wegeaufwand und Zeit für die Vollzugsüberwachung wirtschaftlich und sparsam einsetzen. Die Naturschutzbehörden werden insoweit anderen Ordnungsbehörden wieder gleichgestellt (siehe etwa § 101 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 58 Abs. 9 der Niedersächsischen Bauordnung). Wie nach geltendem Recht steht die Ankündigungspflicht auch künftig unter dem Vorbehalt, dass der Zweck der Maßnahme dadurch nicht gefährdet wird.

Die Neuregelung wird vom Bund Deutscher Landschaftsarchitekten bdla/Landesgruppe Niedersachsen + Bremen (BDLA) begrüßt. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG-KSV) sieht die geplante Aufwertung des Betretensrechts und somit die Gleichstellung mit anderen Ordnungsbehörden als außerordentlich positiv an. Sie ist dankbar, dass diese langjährige Forderung damit erfüllt werden soll.

Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) hält die Neuregelung nicht für angemessen; Prüfungen und Besichtigungen sollten auch weiterhin rechtzeitig angekündigt werden, zumal eine klare Abgrenzung gegenüber den ankündigungspflichtigen Arten- und Biotoperfassungen nicht möglich sei. Der Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e. V. (ZJEN) lehnt im Interesse der Akzeptanz des behördlichen Naturschutzes die Freistellung der Ankündigungspflicht bei Prüfungen und Besichtigungen ab, insbesondere bezogen auf Betriebsräume und unmittelbar angrenzendes befriedetes Besitztum

(Satz 1 Nr. 2). Der Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V. (Waldbesitzer) widerspricht der Änderung; jedes Betreten sei anzukündigen, im Übrigen sei jeder Eigentümer individuell zu informieren und eine Ankündigung im Internet könne nur eine ergänzende sein. Nach Auffassung des Landvolks Niedersachsen - Landesbauernverband e. V. (Landvolk) – sei ein formales allgemeines öffentliches Ankündigen, wie es aktuell in unterschiedlicher Form durch die Naturschutzverwaltung praktiziert werde, immer nur so gut, wie es den Adressaten auch tatsächlich erreiche und wie konkret die Art der angekündigten Tätigkeit, der konkrete Zeitpunkt und die konkrete betroffene Fläche sei. Hier werde in der Praxis oft zu "hemdsärmelig" von der Verwaltung vorgegangen. Das Landvolk Niedersachsen spricht sich daher gegen die Änderung aus und regt einen Dialog über die Ausgestaltung einer allgemeinen gesetzlichen Ankündigungspflicht an.

Einige Stellungnahmen (Naturschutzbund Deutschland [NABU], Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens [AG-KSV] und der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland [BUND] Landesverband Niedersachsen e. V. [BUND]) regen an, die Ankündigungspflicht nicht auf Arten- und Biotopfassungen zu erstrecken. Der Niedersächsische Heimatbund e. V. (NHB) befürwortet die neue Vorschrift grundsätzlich, möchte aber jede Ankündigungspflicht entfallen lassen.

Diesen Anregungen wird aus den oben genannten Gründen, die einen ausgewogenen Mittelweg zwischen den divergierenden Forderungen eröffnen, nicht gefolgt.

Satz 3 n. F. lässt bei mehr als zehn Betroffenen – insoweit den Vorschriften der § 22 Abs. 3 Satz 8 und § 24 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 NAGBNatSchG vergleichbar – Alternativen zur individuellen Ankündigung der Arbeiten zu. Die öffentliche Bekanntmachung, die in entsprechender Anwendung von § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG) schon nach geltendem Recht zulässig ist (Blum/Agena/Franke, NNatG-Kommentar, LBl. Stand 08/2004, § 62 RdNr. 10 zur Vorgängervorschrift des § 62 NNatG, der § 39 NAGBNatSchG insoweit gefolgt ist [LT-Drs. 16/1902, S. 55, zu § 40 des Gesetzentwurfs]) wird nunmehr klarstellend ausdrücklich vorgesehen. Neu als ausreichend zugelassen wird die Ankündigung in der Presse oder im Internet. Die Ankündigung wird in entsprechender Anwendung von § 27 a Abs. 1 Satz 2 VwVfG (in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG) dadurch bewirkt, dass ihr Inhalt auf der Internetseite der veranlassenden Naturschutzbehörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird (siehe z. B. die mit Karten hinterlegte Ankündigung des NLWKN<sup>3</sup>). Die übrigen Regelungen von § 27 a VwVfG kommen nicht zur Anwendung, da die Vorschrift nach ihrem Absatz 1 Satz 1 voraussetzt, dass die öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist – was hier nicht der Fall ist. Ungeachtet der Bekanntmachung erscheint eine ergänzende Öffentlichkeitsarbeit gegenüber der örtlichen sowie der land- und forstwirtschaftlich und der jagdlich orientierten Fachpresse sinnvoll.

Die Neuregelung wird begrüßt (Bund Deutscher Landschaftsarchitekten bdla/Landes-gruppe Niedersachsen + Bremen (BDLA)).

Im Übrigen regt der Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e. V. (ZJEN) an, die Schwelle für die Möglichkeit einer öffentlichen Bekanntmachung von zehn auf 15 oder 20 Betroffene zu erhöhen. Am vorgesehenen Schwellenwert, den das geltende Recht bereits an anderer Stelle kennt (§ 22 Abs. 3 Satz 8 NAGBNatSchG, § 24 Abs. 3 Satz 1 NAGBNatSchG), wird festgehalten.

#### **Zu Nummer 14 (§ 42):**

Buchstabe a dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Die Neufassung nach Buchstabe b dient der Aktualisierung der in Bezug genommenen europäischen Rechtsvorschriften.

Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) befürwortet die Regelung.

#### **Zu Nummer 15 (§ 43):**

Buchstabe a ist eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchst. a.

Buchstabe c

- Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchst. aaa fasst die Ordnungswidrigkeitentatbestände des neuen Absatz 2 Nrn. 1 bis 5 neu. Dabei wird gegenüber deren bisheriger Fassung sprachlich verdeutlicht, dass das Verbot, das mit einem Bußgeld bewehrt wird, durch die *Verordnung begründet* wird, für die von der jeweiligen Verordnungsermächtigung (§ 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, §§ 19, 21 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NAGBNatSchG) – nach den bundesgesetzlichen Maßgaben (§§ 23, 24 Abs. 4, §§ 26, 28 und 29 BNatSchG) – Gebrauch gemacht wird. Außerdem findet sich die Bußgeldbewehrung für Verbote, die für Nationale Naturmonumente und für Landschaftsschutzgebiete ergehen, statt wie bisher in einer allgemein gehaltenen Vorschrift (Nummer 4 g. F., künftige Nummer 6, die etwa für Verordnungen auf der

---

<sup>3)</sup> [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/aktuelles/grundstuecksbetretung\\_naturschutz/ankuendigung-betreteten-von-grundstuecken--dem-naturschutz-zuliebe-123331.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/aktuelles/grundstuecksbetretung_naturschutz/ankuendigung-betreteten-von-grundstuecken--dem-naturschutz-zuliebe-123331.html).

Grundlage von § 14 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 1 NAGBNatSchG zur Anwendung kommen kann) jetzt in jeweils spezifischen Regelungen (Nummern 2 und 3). In der neuen Nummer 5 (Nummer 3 g. F.) wird auf eine Bußgeldbewehrung für Verbote zu den geschützten Landschaftsbestandteilen verzichtet, die durch Satzung begründet werden, da für kommunale (Baumschutz-) Satzungen insoweit auf § 10 Abs. 5 NKomVG zurückgegriffen werden kann. Nach ~~Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchst. ccc~~ wird in der neuen Nummer 9 (Nummer 7 g. F.) die Bezugnahme auf den Verbotstatbestand durch ausdrückliche Nennung von Satz 1 des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG präzisiert; Einschränkungen der nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG grundsätzlich eröffneten Wegenutzung, die nach § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG als Ausnahme festgesetzt werden können (siehe Blum/Agema, Niedersächsisches Naturschutzrecht. Kommentar, LBl. 12. NL Januar 2017, § 16 RdNrn. 95 – 97 NAGBNatSchG), können durch Verweis auf die neue Nummer 6 (Nummer 4 g. F.) mit einem Bußgeld bewehrt werden. Nach ~~Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchst. eee~~ entfällt die bisherige Nummer 10 als Folgeänderung zu Nummer 6 Buchst. d (Streichung von § 22 Abs. 4).

- ~~Doppelbuchstabe bb~~ streicht die wegen Zeitablaufs erledigte Vorschrift des bisherigen Satzes 2.

Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) befürwortet die Regelung.

Die Unternehmervverbände Niedersachsen gehen von einer erheblichen Erweiterung der Ordnungswidrigkeitstatbestände aus und befürchten eine erhebliche Rechtsunsicherheit bei Behörden und Unternehmen. Die Befürchtung ist unbegründet, da die bisherigen Tatbestände im Wesentlichen nur präziser zugeordnet werden.

Der Landessportbund Niedersachsen e. V. (LSB-NI) hält die ursprünglich angestrebte Erstreckung der Bußgeldbewehrung in den neuen Nummern 1, 2, 4 und 5 auf die Möglichkeit (statt auf den Eintritt) der jeweils genannten Beeinträchtigungsformen für zu weit gehend, da die Einschätzung, ob eine Beeinträchtigung möglicherweise eintritt, für den Laien fachlich zu schwierig sein könne. Der Anregung wird gefolgt und in den Bußgeldtatbeständen auf den Eintritt der Beeinträchtigung abgestellt.

#### **Zu Nummer 16 (§ 44):**

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zu Nummer 16 Buchst. b und c Doppelbuchst. aa.

Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) erhebt keine Einwände.

#### **Zu Nummer 17 (§ 45):**

Wegen Zeitablaufs erledigte Vorschriften werden gestrichen.

Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) erhebt keine Einwände gegen die Streichung der wegen Zeitablaufs erledigten Vorschriften.

### **Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“**

#### **Zu Nummer 1 (§ 1):**

Die Neufassung ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 6 Buchst. d (Streichung von § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG), zu Artikel 1 Nr. 16 Buchst. b und c (Änderung der Ordnungswidrigkeitstatbestände von § 43 NAGBNatSchG) und zu Artikel 1 Nr. 18 (Streichung § 45 Abs. 9 und 10 NAGBNatSchG).

#### **Zu Nummer 2 (§ 11):**

Die Änderung lässt hinsichtlich der Verpflichtung, den Nationalparkplan für jedermann zur Einsicht bereitzuhalten, die Stadt Goslar an die Stelle der Stadt Vienenburg treten. Sie trägt § 1 des Gesetzes über die Vereinigung der Städte Vienenburg und Goslar, Landkreis Goslar vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 163) Rechnung, wonach die Städte Vienenburg und Goslar vereinigt werden, indem die Stadt Vienenburg in die Stadt Goslar eingegliedert und zugleich die Stadt Vienenburg aufgelöst wird. Die Änderung ergänzt die durch Artikel 2 § 5 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307) bereits erfolgte Anpassung von § 11 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) an andere Gebietsänderungsgesetze, die sich auf diese Regelung auswirken.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass, wie nach § 11 Abs. 1 Satz 3 NPGHarzNI vorgesehen, der Nationalparkplan nach Maßgabe eines Staatsvertrages Bestandteil eines gemeinsamen Nationalparkplanes ist [siehe Artikel 6 des Staatsvertrages über die gemeinsame Verwaltung der Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ und „Harz (Sachsen-Anhalt)“ vom 5. Januar 2006, Nds. GVBl. S. 68]. Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages sieht vor, dass der Nationalparkplan für jedermann zur Einsicht bereitzuhalten ist, und zwar, wie sich aus einer Bezugnahme auf Artikel 4 Abs. 2 Nr. 2 des Staatsvertrages ergibt, auch durch die Stadt Vienenburg. Wie in § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 ausdrücklich geregelt, ist die Stadt Goslar Rechtsnachfolgerin der Stadt Vienenburg. Die staatsvertraglich begründeten Zuständigkeiten der Stadt Vienenburg gehen damit ohnehin auf die Stadt Goslar über. Eine im Interesse der Rechtsklarheit dienliche Nachführung

des Staatsvertrages wird im Hinblick auf das dafür erforderliche aufwendige Verfahren (Staatsvertragsverhandlungen und -abschluss, Zustimmungsgesetzgebung in beiden beteiligten Ländern sowie Ratifikation) zurückgestellt; sie kann mit erfolgen, wenn der Staatsvertrag aus anderen Gründen zwingend geändert werden muss.

**Zu Nummer 3 (§ 23):**

Die wegen Zeitablauf erledigten Übergangsregelungen werden gestrichen.

**Zu Nummer 4 (Anlage 2):**

Die Nachführung der Bezeichnung trägt der Ersetzung der „Richtlinie 79/409/EWG“ durch ihre kodifizierte Fassung als „Richtlinie 2009/147/EG“ Rechnung. Eine inhaltliche Auswirkung auf die Regelungen des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ ist damit nicht verbunden.

**Zu Nummer 5 (Anlage 4):**

Die Nachführung der Bezeichnung trägt der Ersetzung der „Richtlinie 79/409/EWG“ durch ihre kodifizierte Fassung als „Richtlinie 2009/147/EG“ Rechnung. Eine inhaltliche Auswirkung auf die Regelungen des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ ist damit nicht verbunden.

**Zu Nummer 6 (Anlage 5):**

Die Ergänzung der Freistellungsregelung zum Sammeln von Beeren und Pilzen zum Eigenverzehr um die pro Person und Tag jeweils erlaubte Menge konkretisiert die Vorschrift im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Zugleich sorgt sie für einen gleichförmigen Vollzug.

**Artikel 3 – Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“**

**Zu Nummer 1 (§ 1):**

Die Neufassung ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 6 Buchst. d (Streichung von § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG). Sie ergänzt die von der Anwendung im Nationalpark ausgenommenen Vorschriften – entsprechend der gängigen Verwaltungspraxis – um § 34 NAGBNatSchG, weil für eine Bestellung der Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege bei der Nationalparkverwaltung – wo eigener naturschutzfachlicher Sachverstand ausreichend vertreten ist und die Mittlerfunktion durch den Nationalparkbeirat wahrgenommen wird – kein Bedarf besteht. Zudem ist sie eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 16 Buchst. b und c (Änderung der Ordnungswidrigkeitentatbestände von § 43 NAGBNatSchG) und zu Artikel 1 Nr. 18 (Streichung § 45 Abs. 9 und 10 NAGBNatSchG).

**Zu Nummer 2 (§ 2):**

Mit Buchstabe a

- Doppelbuchst. aa wird auf den für die amtlichen deutschen Seekarten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) maßgeblichen Gezeitenbegriff für das Mittlere Hochwasser (MHW) umgestellt (BSH, Internationale Kartenserie Karte 1. Zeichen, Abkürzungen, Begriffe in amtlichen deutschen Seekarten, 6. Ausgabe 2008, S. 31),
- Doppelbuchst. bb wird mit der Nachführung der Bezeichnung der Ersetzung der „Richtlinie 79/409/EWG“ durch ihre kodifizierte Fassung als „Richtlinie 2009/147/EG“ Rechnung getragen. Eine inhaltliche Auswirkung auf die Regelungen des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) ist damit nicht verbunden.

Mit der Neufassung des Kartenwerks (Anlagen 2, 3 und 4) kann die Erstreckung der Flächen, die Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung sind, gemäß Buchstabe c textlich festgesetzt und auf eine eigene kartografische Darstellung verzichtet werden.

**Zu Nummer 3 (§ 3):**

Buchstabe a

- Doppelbuchstabe aa führt die Bezeichnung der Anlagen 2 und 3 im Hinblick auf deren aktualisierte kartografische Grundlagen nach,
- Doppelbuchstabe bb lässt erkennen, dass in der neu gefassten Anlage 4 die Darstellung der geografischen Koordinaten der Anlagen 2 und 3 im geodätischen Referenzsystem WGS 84 sowie im Europäischen Terrestrischen Referenzsystem 1989 (ETRS 89) mit der Universalen Transversalen Mercator-Abbildung bezogen auf die Zone 32 N (UTM 32N) erfolgt.

Die durch Buchstabe b gestrichene Angabe ist entbehrlich. Die für die Darstellung der geografischen Koordinaten im Kartenwerk maßgeblichen Referenzsysteme ergeben sich aus dem neuen Satz 2 von § 3 Abs. 1 NWattNPG (siehe oben Buchstabe a Doppelbuchst. bb).

#### **Zu Nummer 4 (§ 5):**

Buchstabe a berücksichtigt die Seekarten-Umstellung der früheren Seekartennull-Linie (SKN) auf LAT: Soweit nach geltendem Recht in einem Grenzabschnitt mit einer durch eine unterbrochene schwarze Linie als *veränderlich* gekennzeichneten Grenze für die seewärtige Abgrenzung der Erholungszone die SKN maßgeblich ist (§ 5 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 NWattNPG g. F.), nimmt das geltende Kartenwerk auf die bei seiner Erstellung (seinerzeit) geltende Seekarte des BSH Bezug. Gemäß internationaler Vereinbarung ist die SKN in den Seekarten des BSH an der deutschen Nordseeküste und angrenzenden, von Gezeiten beeinflussten Revieren im Jahr 2013 abschließend auf die Höhe des niedrigstmöglichen Gezeitenwasserstands (NGzW bzw. Lowest Astronomical Tide, LAT) umgestellt worden (<http://www.bsh.de/de/Produkte/Infomaterial/Seekartennull/index.jsp>). Bis Ende 2004 orientierte sich das Niveau der SKN im Bereich der deutschen Nordseeküste an der Höhe des örtlichen mittleren Springniedrigwassers (MSPnW). Der NGzW/LAT liegt im Bereich der deutschen Nordseeküste etwa 50 cm unterhalb des MSPnW. Würde künftig auf die etwa 50 cm *unterhalb* des MSPnW liegende am NGzW/LAT orientierte SKN abgestellt, hätte dies eine erhebliche seewärtige Erweiterung der Erholungszone zulasten der Zwischenzone zur Folge, die fachlich nicht vertretbar ist. § 5 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 NWattNPG sieht deshalb *künftig* vor, dass die Abgrenzung der Erholungszone durch eine feststehende Grenze gebildet wird, die durch geografische Koordinaten und eine diese verbindende durchgezogene Linie bestimmt wird. (Dabei orientiert sich die Abgrenzung der Erholungszone im neuen Kartenwerk „besitzstandwährend“ an der bisherigen Gesamtfläche der jeweiligen Erholungszone.)

Mit Buchstabe b wird auf den für die amtlichen deutschen Seekarten des BSH maßgeblichen Gezeitenbegriff für das Mittlere Hochwasser (MHW) umgestellt (BSH, Internationale Kartenserie Karte 1. Zeichen, Abkürzungen, Begriffe in amtlichen deutschen Seekarten, 6. Ausgabe 2008, S. 31).

#### **Zu Nummer 5 (§ 9):**

Die Änderung berücksichtigt die Zusammenfassung der bisherigen Ruhegebietszonen I/44 und I/45 zur Ruhegebietszone I/44 (siehe auch Nummer 11 Buchst. p und q zur Änderung der Anlage 1 zum NWattNPG).

#### **Zu Nummer 6 (§ 14):**

Mit der Änderung wird auf den für die amtlichen deutschen Seekarten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) maßgeblichen Gezeitenbegriff für das Mittlere Hochwasser (MHW) umgestellt (BSH, Internationale Kartenserie Karte 1. Zeichen, Abkürzungen, Begriffe in amtlichen deutschen Seekarten, 6. Ausgabe 2008, S. 31).

#### **Zu Nummer 7 (§ 16):**

Die redaktionelle Änderung trägt einer vollzogenen Behördenumgliederung Rechnung.

#### **Zu Nummer 8 (§ 24):**

Durch Buchstabe a wird die Darstellung der Zuständigkeiten der Nationalparkverwaltung unter Wahrung der bisherigen Zuordnung im Interesse der Übersichtlichkeit neu gefasst.

Satz 1 n. F. stellt – was auch der zentralen Bedeutung der Nationalparkverwaltung im Nationalpark entspricht – die Zuweisung der Zuständigkeit für die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde nach § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG an den Anfang.

Die Regelung entspricht *insoweit*, von der Nachführung der ursprünglich auf § 55 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NNatG Bezug nehmenden Verweisung abgesehen, der Fassung von § 24 Abs. 1 Nr. 9 NWattNPG, die seit dem 1. August 2001 (Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“, Nds. GVBl. S. 443) gilt. Mit der seinerzeitigen Neufassung dieser Vorschrift ist der Nationalparkverwaltung (auch) die *grundsätzliche* Zuständigkeit für den Vollzug des außerhalb des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ begründeten allgemeinen Naturschutzrechts übertragen worden (die außerhalb des Nationalparks grundsätzlich den unteren Naturschutzbehörden obliegt). Zu den im Laufe der seinerzeitigen LT-Beratungen erfolgten Änderungen der Vorschrift des § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzentwurfs (Beschlussempfehlung zu § 19 Abs. 1 Nr. 10, LT-Drs. 14/2465, S. 24, jetzt: § 24 Abs. 1 Nr. 9 NWattNPG g. F.) führt der Schriftliche Bericht zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (LT-Drs. 14/2720, S. 18) aus: „Die Vorschrift [gemeint ist Absatz 1 Nr. 10, d. Verf.] stellt außerdem klar, dass die Nationalparkverwaltung grundsätzlich auch für die Maßnahmen nach den allgemeinen naturschutzrechtlichen Bestimmungen zuständig ist, für die außerhalb des Nationalparks nach § 55 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NNatSchG [jetzt § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG, d. Verf.] die unteren Naturschutzbehörden zuständig sind ....“

Diese Zuweisung ist namentlich auch hinsichtlich der Erfassung und Registrierung der gesetzlich geschützten Biotope und Ausnahmen von deren Schutz (§ 30 BNatSchG, § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG) sowie hinsichtlich von Ausnahmen und Befreiungen von Vorschriften zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope (Kapitel 5 BNatSchG, Sechster Abschnitt NAGBNatSchG) von Bedeutung, wobei besondere Regelungen der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege unberührt bleiben.

Satz 2 n. F. übernimmt die nach geltendem Recht durch Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 und 7 getroffenen Regelungen als neue Nummern 1 bis 3 und 5 bis 7. Die bisherige Nummer 6 kann entfallen, da sich die Zuständigkeit für die Ausübung des Vorkaufsrechts bereits aus § 40 Abs. 3 NAGBNatSchG ergibt. Nummer 8 g. F. ist zur Behebung eines Redaktionsversehens zu streichen, da die in Bezug genommene Vorschrift des § 15 Abs. 5 NWattNPG bereits zum 1. März 2010 entfallen ist. Die neue Nummer 4 nimmt die durch Absatz 5 g. F. geregelte Zuständigkeit für die Bildung einer Landschaftswacht auf; die Voraussetzungen des § 35 NAGBNatSchG entsprechen denen des bisherigen Absatzes 5. Die neue Nummer 8 entspricht, von der in den Satz 1 n. F. übernommenen Zuweisung der Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde abgesehen, der derzeit geltenden Nummer 9. Nummer 8 n. F. umfasst wie bisher auch die Abstimmung mit den Deichverbänden über die Treibselbeseitigung im Deichvorland, zu der Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 n. F. hinsichtlich der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden in kommunaler Trägerschaft eine ausdrückliche, spezielle und damit vorrangige Regelung trifft.

Der Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN) regt an, in Satz 2 Nr. 3 die Nationalparkverwaltung bei der Erfassung zur Vorbereitung der Berichterstattung an die Europäische Kommission auf eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Fachbehörde für Naturschutz zu verpflichten. Soweit erforderlich kann das Zusammenwirken der Behörden im Geschäftsbereich der obersten Naturschutzbehörde von dieser im Erlasswege geregelt werden; eine gesetzliche Regelung ist entbehrlich.

Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) hält es für erforderlich, die Zuständigkeit für die Bildung einer Landschaftswacht nach § 35 NAGBNatSchG in Satz 2 Nr. 4 ausdrücklich auf die Nationalparkwacht („Ranger“) zu beziehen und die von dieser wahrzunehmen Aufgaben und Befugnisse zu regeln. Die Ergänzung ist entbehrlich, da sich die Aufgaben aus § 35 NAGBNatSchG und für hauptamtliches Personal aus der diesem verliehenen Funktion ergeben. Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (BUND) regt an, neben Satz 2 Nr. 4 (neu) in einem neuen Absatz 5 die Einsetzung einer Nationalparkwacht (Ranger) zur hauptamtlichen Betreuung und Pflege des Nationalparks vorzusehen. Die Ergänzung ist entbehrlich, da die Bildung einer Landschaftswacht vorgesehen ist und sich die Aufgaben für hauptamtliches Personal aus der diesem verliehenen Funktion ergeben. Zudem steht die Ausstattung unter haushaltsrechtlichem Vorbehalt.

Buchstabe b macht im Interesse der Rechtsklarheit mit der gegenüber Absatz 2 Satz 1 g. F. vorgenommenen Ergänzung deutlich, dass – anders als in Absatz 1 Satz 1 n. F. – hier die unteren Naturschutzbehörden in *kommunaler* Trägerschaft gemeint sind.

Satz 1 Nr. 1 Buchst. a übernimmt in neuer Fassung die nach geltendem Recht durch Absatz 4 geregelte Zuständigkeit. Sie begründet – ohne gemeinde- und kreisfreie Flächen (zu denen auch Langlütjen II und der südlichste Teil der Minsener Oog gehören) zu erfassen – die Zuständigkeit für Maßnahmen der Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und des *allgemeinen* Naturschutzrechts, soweit diese nicht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 n. F. der Nationalparkverwaltung obliegt (siehe oben Buchstabe a zu Absatz 1 Satz 1 n. F.).

Satz 1 Nr. 1 Buchst. b entspricht Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 g. F. und regelt die Zuständigkeit für Entscheidungen über Bodenabbauvorhaben (§§ 10 bis 12 NAGBNatSchG) auf kreiszugehörigen Flächen der Erholungs- und Zwischenzone, die im Gebiet der unteren Naturschutzbehörde in kommunaler Trägerschaft liegen. Sie umfasst sämtliche Entscheidungen über Bodenabbauvorhaben. Zu den im Laufe der seinerzeitigen LT-Beratungen erfolgten Änderungen der Vorschrift des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs (Beschlussempfehlung zu § 19 Abs. 2 Nr. 3, LT-Drs. 14/2465, S. 25), jetzt § 24 Abs. 2 Nr. 5 NWattNPG g. F., führt der Schriftliche Bericht zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (LT-Drs. 14/2720, S. 18), aus: „Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 weist den unteren Naturschutzbehörden jetzt ausdrücklich die Zuständigkeit für sämtliche Entscheidungen über Bodenabbauvorhaben zu. Die Behörden sollen nicht nur über die Genehmigung solcher Vorhaben entscheiden – so der Wortlaut des Gesetzentwurfs -, sondern auch für den Vorbescheid und die Abbaupflichtung nach den über den neuen § 22/1 anwendbaren Bodenabbauvorschriften des N NatSchG zuständig sein (vgl. die §§ 19, 20 und 22 N NatSchG [jetzt §§ 10 bis 12 NAGBNatSchG, d. Verf.].“

Eine Zuständigkeit für Entscheidungen nach allgemeinem Naturschutzrecht wird dabei nur im Rahmen der Prüfung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG gegründet; die grundsätzliche Zuständigkeit der Nationalparkverwaltung (siehe oben Buchstabe a zu Satz 1) wird insoweit beschränkt.

Satz 1 Nr. 2 entspricht Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 g. F., wobei im Interesse der Rechtsklarheit die Zuständigkeit für die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen ausdrücklich auf die Verbote der §§ 12 bis 15 NWattNPG bezogen wird.

Satz 1 Nr. 3 entspricht Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 g. F.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 g. F. ist zur Behebung eines Redaktionsversehens zu streichen, da die in Bezug genommene Vorschrift des § 15 Abs. 5 NWattNPG bereits zum 1. März 2010 entfallen ist.

Satz 1 Nr. 4 entspricht Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 g. F., wobei ihre räumliche Erstreckung aus Gründen der Rechtsklarheit – wie nach den Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 n. F. auch – ausdrücklich auf Flächen beschränkt

bleibt, die im Gebiet der unteren Naturschutzbehörden in kommunaler Trägerschaft liegen. Die Abstimmung mit den Deichverbänden über die Treibselbeseitigung im Deichvorland“ bezieht sich auf die Art und Weise sowie den Zeitpunkt der Durchführung der Treibselbeseitigung; sie erstreckt sich nicht auf die – abgesehen von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 n. F. – nach Absatz 1 n. F. der Nationalparkverwaltung vorbehaltene Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Genehmigungen.

Buchstabe c macht im Interesse der Rechtsklarheit mit der Ergänzung deutlich, dass – anders als in Absatz 1 Satz 1 n. F. – hier die unteren Naturschutzbehörden in *kommunaler* Trägerschaft gemeint sind.

Buchstabe d streicht die künftig durch Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und die künftig durch Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 getroffene Regelungen.

Buchstabe e streicht die künftig durch Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 getroffene Regelung.

#### **Zu Nummer 9 (§ 27):**

Die Ergänzung der Bezugnahme um die Nummern 6 und 7 dient der Behebung eines Redaktionsversehens.

#### **Zu Nummer 10 (§ 28):**

Die Streichung ist zur Behebung eines Redaktionsversehens geboten, da die in Bezug genommene Vorschrift des § 15 Abs. 5 NWattNPG bereits zum 1. März 2010 entfallen ist.

#### **Zu Nummer 11 (Anlage 1):**

Buchstabe a passt den Inhalt der Freistellung, betreffend die Förderplattform nebst Transportleitung, an die geänderten Verhältnisse an. Die Plattform ist stillgelegt, die Hochbauten und Installationen sind zwischenzeitlich abgebaut. Die Neufassung stellt den noch ausstehenden Rückbau der gesamten Plattform nebst Transportleitungen frei, soweit – zur Wahrung des Schutzzwecks – der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung mit der Nationalparkverwaltung abgestimmt sind.

Buchstabe b berücksichtigt

- in Doppelbuchstabe aa, dass sich als Folge der naturdynamischen Entwicklung die Ausdehnung des Ruhezonengebiets geändert hat,
- in Doppelbuchstabe bb, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung das Ruhezonengebiet jetzt auch bedeutender Kegelrobbelebensraum ist.

Buchstabe c berücksichtigt, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung sich die Ausdehnung des Ruhezonengebiets geändert hat; die Bestimmung der Abgrenzung durch Koordinaten ist entbehrlich geworden. Zudem wird auf den für die amtlichen deutschen Seekarten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) maßgeblichen Gezeitenbegriff für das Mittlere Hochwasser (MHW) umgestellt (BSH, Internationale Kartenserie Karte 1. Zeichen, Abkürzungen, Begriffe in amtlichen deutschen Seekarten, 6. Ausgabe 2008, S. 31).

Buchstabe d stellt auf den für die amtlichen deutschen Seekarten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) maßgeblichen Gezeitenbegriff für das Mittlere Hochwasser (MHW) um (BSH, Internationale Kartenserie Karte 1. Zeichen, Abkürzungen, Begriffe in amtlichen deutschen Seekarten, 6. Ausgabe 2008, S. 31). Die Formulierung „oberhalb“ statt „vor“ der mittleren Hochwasserlinie dient der Verdeutlichung des Gemeinten.

Buchstabe e

- Doppelbuchst. aa dient der Konkretisierung der Ruhezonengebietsabgrenzung im Interesse von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit,
- Doppelbuchst. bb berücksichtigt, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung das Ruhezonengebiet jetzt auch bedeutender Kegelrobbelebensraum ist.

Buchstabe f trägt dem Ergebnis neuerer Forschungen Rechnung, nach der Seehunde im Bereich der 10 bis 20 Meter Tiefenlinie der Nordsee fressen, weshalb das Ruhezonengebiet jetzt auch als bedeutendes Nahrungsgebiet für Seehunde anzusehen ist (siehe Müller, Adelung, Liebsch: „Determination of space and depth utilization of the Wadden Sea and adjacent offshore areas by harbour seals“ in: Wollny-Goerke & Eskildsen (Eds.) „Marine mammals and seabirds in front of offshore wind energy. MINOS – Marine warm blooded animals in North and Baltic Seas, Teubner Vlg. 2008, S. 79 ff.).

Buchstabe g berücksichtigt, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung das Ruhezonengebiet jetzt auch bedeutender Kegelrobbelebensraum ist.

Buchstabe h

- Doppelbuchst. aa berücksichtigt, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung ist dieser Teil des Ruhezonengebiets jetzt auch bedeutender Seehund- und Kegelrobbelebensraum ist,

- Doppelbuchst. bb sieht vor eine Neufassung mit Darstellung der Koordinaten im geodätischen Referenzsystem WGS 84 sowie im Europäischen Terrestrischen Referenzsystem 1989 (ETRS 89) mit der Universalen Transversalen Mercator-Abbildung bezogen auf die Zone 32 N (UTM 32N).

Buchstabe j streicht eine entbehrliche Meterangabe.

Buchstabe j trägt der Tatsache Rechnung, dass die Trasse tatsächlich im Ruhezonengebiet I/28 (nicht I/29) liegt; die Darstellung der zulässigen Nutzung an dieser Stelle beseitigt ein Redaktionsversehen. Die Beschreibung der Trasse, auf der die Nutzungen zugelassen werden, berücksichtigt auch, dass an die Stelle des Deichtores ein Deichübergang getreten ist. Zudem wird die Zulassung der Nutzung der Trasse im Hinblick auf einen entsprechenden Bildungsauftrag der Einrichtungen auf naturkundliche Führungen des Nationalparkhauses Wittbülten und auf Unterrichtsveranstaltungen der Hermann-Lietz-Schule erstreckt.

Buchstabe k trägt der Tatsache Rechnung, dass die Trasse tatsächlich im Ruhezonengebiet I/28 (nicht I/29) liegt; die Streichung der zulässigen Nutzung an dieser Stelle beseitigt ein Redaktionsversehen.

Buchstabe l trägt mit der Umstellung der Positionsangabe dem Wegfall der Strandbake Rechnung.

Buchstabe m berücksichtigt, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung das Ruhezonengebiet jetzt auch bedeutender Seehundteillebensraum ist.

Buchstabe n dient der Verdeutlichung des Gemeinten.

Buchstabe o berücksichtigt, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung Seegrasbestände, Teil des geschützten FFH-Lebensraumtyps 1140 (siehe Abschnitt I Nr. 2 der Anlage 5 NWattNPG), neu entstanden sind.

Die Neufassung nach Buchstabe p stellt die Regelungen zu den Gebieten Rintzeln (bisher Ruhezonengebiet I/44) und Schmarrener Watt (bisher Ruhezonengebiet I/45), die wegen des räumlichen Zusammenhangs im Kartenwerk künftig einheitlich als Ruhezonengebiet I/44 dargestellt werden, zusammengefasst dar. Dabei tritt als Folge der naturdynamischen Entwicklung an die bisher in den Regelungen zu Nummer I/45 in der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ enthaltene Angabe „bedeutendes Seegrasvorkommen“ die auf die Wattflächen vor dem Außendeich auf rd. 500 Meter Breite von Schmarren bis Solthörn bezogene Angabe „Seegrasbestände“.

Die Buchstabe q und r sind redaktionelle Folgeänderungen zur Zusammenfassung der Ruhezonengebiete I/44 und I/45 zu I/44 nach Buchstabe p. Das bisherige Ruhezonengebiet I/45 a ist im Kartenwerk künftig als Ruhezonengebiet I/45 dargestellt.

Buchstabe s berücksichtigt, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung Seegrasbestände, Teil des geschützten FFH-Lebensraumtyps 1140 (siehe Abschnitt I Nr. 2 der Anlage 5 NWattNPG), neu entstanden sind.

Buchstabe t berücksichtigt, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung das Ruhezonengebiet jetzt „Seehundbestände“ anstelle eines „bedeutenden Seehundteillebensraums“ aufweist.

Buchstabe u

- Doppelbuchstabe aa trägt dem Ergebnis neuerer Forschungen Rechnung, nach der Seehunde im Bereich der 10 bis 20 Meter Tiefenlinie der Nordsee fressen, weshalb das Ruhezonengebiet jetzt auch als bedeutendes Nahrungsgebiet für Seehunde anzusehen ist (siehe Müller, Adelung, Liebsch: „Determination of space and depth utilization of the Wadden Sea and adjacent offshore areas by harbour seals“ in: Wollny-Goerke & Eskildsen (Eds.) „Marine mammals and seabirds in front of offshore wind energy. MINDOS – Marine warm blooded animals in North and Baltic Seas, Teubner Vlg. 2008, S. 79 ff),
- Doppelbuchstabe bb trägt dem Umstand Rechnung, dass bei der Übernahme der bis zum 1. März 2010 durch eine Naturschutzgebietsverordnung gesicherten Fläche in den Nationalpark die die Ausübung der Fischerei betreffende Freistellung wegen eines Redaktionsversehens nicht vollständig übernommen worden ist.

Buchstabe v

- Doppelbuchstabe aa trägt dem Ergebnis neuerer Forschungen Rechnung, nach der Seehunde im Bereich der 10 bis 20 Meter Tiefenlinie der Nordsee fressen, weshalb das Ruhezonengebiet jetzt auch als bedeutendes Nahrungsgebiet für Seehunde anzusehen ist (siehe Müller, Adelung, Liebsch: „Determination of space and depth utilization of the Wadden Sea and adjacent offshore areas by harbour seals“ in: Wollny-Goerke & Eskildsen (Eds.) „Marine mammals and seabirds in front of offshore wind energy. MINDOS – Marine warm blooded animals in North and Baltic Seas, Teubner Vlg. 2008, S. 79 ff),
- Doppelbuchstabe bb trägt dem Umstand Rechnung, dass bei der Übernahme der bis zum 1. März 2010 durch eine Naturschutzgebietsverordnung gesicherten Fläche in den Nationalpark die die Ausübung der Fischerei betreffende Freistellung wegen eines Redaktionsversehens nicht vollständig übernommen worden ist.

**Zu den Nummern 12 bis 14 (Anlagen 2 bis 4):**

Die geltende Fassung der Anlagen 2 und 3 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 NWattNPG (Karten zum Nationalpark mit Zonierung) beruht auf den bei Erlass des Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 433) verfügbaren topografischen Grundlagen. Entsprechend gilt dies für die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Februar 2010 in das Gesetz eingefügte geltende Fassung der Anlage 4 zu § 2 Abs. 3 Satz 1 NWattNPG (Karte mit Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung). Die Karten sind überwiegend auf der Grundlage des seinerzeit gebräuchlichen Gauß-Krüger Koordinatensystems und anfangs auf analoger, später zunehmend auch auf digitaler Basis erstellt worden.

Mit der Neufassung der Anlagen 2 und 3 zu § 3 Abs. 1 NWattNPG wird das gesamte Kartenwerk an die seit 2001 eingetretenen natürlichen, deichbaulichen und kartografischen Veränderungen *technisch angepasst*. Zugleich kann das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung textlich festgesetzt (siehe Begründung zu Nummer 2 Buchst. c zur Neufassung von § 2 Abs. 3 Satz 1 NWattNPG) und auf die bisher in Anlage 4 enthaltene kartografische Darstellung verzichtet werden. Damit wird die Handhabung des Kartenwerks wesentlich vereinfacht. Mit dieser technischen Anpassung wird namentlich der hohen natürlichen Dynamik Rechnung getragen, die für den Nationalpark charakteristisch und für die Aktualität des Kartenwerks von Bedeutung ist.

Digitale *Grundlage* des neuen Kartenwerks sind für Flächen oberhalb der mittleren Hochwasserlinie die vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) zum 1. Januar 2017 bereitgestellte Amtliche Karte im Maßstab 1 : 5 000 (AK5), im Übrigen die vom BSH zum 1. Dezember 2016 bereitgestellten Seekarten. Damit wird auf die derzeit aktuellsten kartographischen Grundlagen abgestellt. Im Übrigen ist in der Folge einer Anregung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK-NI) die südliche Abgrenzung des Ruhezonengebiets I/7 zu dem umgebenden Ruhezonengebiet I/6 präzisiert worden.

Die im Kartenwerk verwendeten Koordinaten werden dort der Übersichtlichkeit halber mit einer laufenden Nummer gekennzeichnet. In der neu gefassten Anlage 4 zu der neuen Nummer 3 von § 3 Abs. 1 Satz 1 NWattNPG erfolgt – vergleichbar der in der geltenden Fassung der Anlage 4 zu § 2 Abs. 3 Satz 1 NWattNPG genutzten Form – eine Darstellung aller Koordinaten nach laufender Nummer

- sowohl im geodätischen Referenzsystem World Geodetic System 1984 (WGS 84)
- als auch im Europäischen Terrestrischen Referenzsystem 1989 (ETRS 89) mit der Universalen Transversalen Mercator-Abbildung bezogen auf die Zone 32 N (UTM 32N).

Mit der technischen Anpassung des Kartenwerks auf aktueller topografischer und einheitlich digitaler Basis werden zugleich Präzisionsdefizite bereinigt, die sich bisher aus der Verwendung der unterschiedlichsten Kartengrundlagen ergeben haben. Im Übrigen wird ein auf einheitlicher digitaler Basis bereitgestelltes Kartenwerk besser und wegen der Möglichkeit zu zweckentsprechender Bildung von Kartenausschnitten vielfältiger nutzbar.

Mit der technischen Anpassung sind folgende Änderungen in der Flächenbilanz verbunden:

1	2		3		4		5	
	NWattNPG				Differenz zur geltenden Fassung			
	geltende Fassung		künftige Fassung		in ha		in %	
Nationalpark	345 569,54		345 364,36		-205,18		-0,06	
– Ruhezone (Anteil)	236 768,84 (68,52 %)		240 774,64 (69,72 %)		+4 005,80		+1,69	
– Zwischenzone (Anteil)	107 097,77 (30,99 %)		102 767,60 (29,75 %)		-4 330,17		-4,04	
– Erholungszone (Anteil)	1 702,93 (0,49 %)		1 822,12 (0,53 %)		+119,19		+6,99	
EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (ohne im NSG „Borkum Riff“ gelegener Anteil)	344 421,00		344 292,36		-128,64		-0,04	

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“	276 736,00	276 315,14	- 420,86	-0,15
---	------------	------------	----------	-------

Die Veränderung der Flächen trägt den seit 2001 eingetretenen natürlichen, deichbaulichen und kartografischen Veränderungen Rechnung. Namentlich die Verschiebungen zwischen der Ruhe- und der Zwischenzone sind ein Ergebnis der in diesem Raum hohen Naturdynamik. Flächenrelevante Veränderungen ergeben sich auch aus der Präzisierung der Abgrenzungen, die dank einer Verbesserung der kartografischen Grundlagen möglich ist.

Hinsichtlich der Außengrenze des Nationalparks sowie der Grenzen zwischen den Zonen und den Gebieten der Ruhezone gilt Folgendes:

- Die Außengrenze des Nationalparks seewärts und in den Mündungstrichtern von Ems, Weser und Elbe sowie in der Jade nach § 3 Abs. 2 NWattNPG bleibt – von einer Präzisierung im Bereich der Westgrenze der hamburgischen Exklave Neuwerk abgesehen – unverändert. Maßgeblich sind die Koordinaten und die nicht unterbrochene schwarze Punktlinie.
- Für die landwärtigen Grenzen des Nationalparks gelten – wie bisher – nach § 3 Abs. 3 NWattNPG unterschiedliche Regelungen:
  - Auf den im Kartenwerk durch eine unterbrochene schwarze Punktlinie gekennzeichneten Grenzabschnitten ist die mittlere Hochwasserlinie maßgeblich (§ 3 Abs. 3 Satz 2 NWattNPG); ihr Verlauf ist der *jeweils* aktuellen Seekarte des BSH zu entnehmen. Die unterbrochene schwarze Punktlinie im neuen Kartenwerk orientiert sich an der derzeit aktuellen Seekarte. Soweit das Europäische Vogelschutzgebiet nach § 2 Abs. 2 Satz 1 NWattNPG oder das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 NWattNPG durch die von der mittleren Hochwasserlinie gebildete Nationalpark-Grenze begrenzt wird, folgt deren Begrenzung der natürlichen Veränderung der auf dem Naturraum bezogenen mittleren Hochwasserlinie.
  - Auf den im Kartenwerk durch eine rote Punktlinie gekennzeichneten Grenzabschnitten ist die seeseitige Grenze des Deiches (§ 4 Abs. 3 des Niedersächsischen Deichgesetzes) maßgeblich (§ 3 Abs. 3 Satz 3 NWattNPG). Soweit sich diese Grenze mit den zugelassenen Veränderungen des vorhandenen Deiches gegenüber der Darstellung im geltenden Kartenwerk verändert hat (§ 3 Abs. 3 Satz 5 NWattNPG), orientiert sich die rote Punktlinie im neuen Kartenwerk am veränderten (aktuellen) Grenzverlauf. Soweit das Europäische Vogelschutzgebiet nach § 2 Abs. 2 Satz 1 oder das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 NWattNPG durch die von der seeseitigen Grenze des Deiches gebildete Nationalpark-Grenze begrenzt wird, folgt deren Begrenzung den – unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 bis 5 BNatSchG – zugelassenen Veränderungen des vorhandenen Deiches.
  - Die übrigen Grenzabschnitte sind im Kartenwerk durch eine schwarze (nicht unterbrochene) Punktlinie dargestellt (§ 3 Abs. 1 Satz 4 NWattNPG). Diese feststehende Grenze orientiert sich im neuen Kartenwerk an der seit Erstellung des geltenden Kartenwerks veränderten (aktuellen) Topografie. Soweit diese einen Grenzverlauf nicht rechtssicher erkennen lässt, wird die Grenze durch geografische Koordinaten bestimmt. Zugleich werden mit der technischen Anpassung des Kartenwerks auf aktueller topografischer und einheitlich digitaler Basis Präzisionsdefizite bereinigt, die sich bisher aus der Verwendung der unterschiedlichsten Kartengrundlagen ergeben haben. Die aktualisierte und technisch präzisierte kartografische Darstellung des Naturraums führt zudem zu fachlich verbesserten Abgrenzungen.
- Soweit für die Abgrenzung der Ruhezonengebiete eine – teilweise auch mit unveränderlichen Grenzpunkten versehene (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 NWattNPG) – feststehende, im Kartenwerk als durchgezogene schwarze Linie gekennzeichnete Grenze maßgeblich ist (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 NWattNPG), werden die Grenzen und Grenzpunkte entsprechend der seit Erstellung des geltenden Kartenwerks veränderten (aktuellen) Topografie nachgeführt. Dies gilt hinsichtlich der Ruhezonengebiete I/8, I/12 und I/24. Die aktualisierte und technisch präzisierte kartografische Darstellung des Naturraums führt zudem zu fachlich verbesserten Abgrenzungen. Dabei wird berücksichtigt, wenn sich die Lebensräume, die nach Anlage 1 zum besonderen Schutzzweck des jeweiligen Ruhezonengebiets bestimmt sind, wegen der natürlichen Dynamik räumlich verlagert haben (Ruhezonengebiete I/7, I/11, I/23, I/36, I/38, I/41, I/42, I/44).
- Soweit in einem Grenzabschnitt mit einer durch eine unterbrochene schwarze Linie als veränderlich gekennzeichneten Grenze für die Abgrenzung der Ruhezonengebiete die Seekartennull-Linie (SKN) maßgeblich ist (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 NWattNPG), nimmt das geltende Kartenwerk auf die bei seiner Erstellung (seinerzeit) geltende Seekarte des BSH Bezug. Gemäß internationaler Vereinbarung ist die SKN in den Seekarten des BSH an der deutschen Nordseeküste und angrenzenden, von Gezeiten beein-

flussten Revieren im Jahr 2013 abschließend auf die Höhe des niedrigstmöglichen Gezeitenwasserstands (NGzW bzw. Lowest Astronomical Tide, LAT) umgestellt worden (<http://www.bsh.de/de/Produkte/Infomaterial/Seekartennull/index.jsp>). Bis Ende 2004 orientierte sich das Niveau der SKN im Bereich der deutschen Nordseeküste an der Höhe des örtlichen mittleren Springniedrigwassers (MSPNW). Der NGzW/LAT liegt im Bereich der deutschen Nordseeküste etwa 50 cm unterhalb des MSPNW. Der Verlauf der nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 NWattNPG weiterhin maßgeblichen SKN richtet sich *künftig* nach dem NGzW/LAT, der der *jeweils* aktuellen Seekarte des BSH mit dem größten verfügbaren Maßstab zu entnehmen ist. Im neuen Kartenwerk orientiert sich die SKN am Verlauf des NGzW/LAT in der derzeit geltenden Seekarte des BSH.

- Soweit in einem Grenzabschnitt mit einer durch eine unterbrochene schwarze Linie als veränderlich gekennzeichneten Grenze für die seewärtige Abgrenzung der Erholungszone die mittlere Hochwasserlinie maßgeblich ist (§ 5 Abs. 4 Satz 1 NWattNPG), ist ihr Verlauf der *jeweils* aktuellen Seekarte des BSH mit dem größten verfügbaren Maßstab zu entnehmen. Die unterbrochene schwarze Linie im neuen Kartenwerk orientiert sich an der derzeit aktuellen Seekarte.
- Soweit nach geltendem Recht in einem Grenzabschnitt mit einer durch eine unterbrochene schwarze Linie als veränderlich gekennzeichneten Grenze für die seewärtige Abgrenzung der Erholungszone die SKN maßgeblich ist (§ 5 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 NWattNPG g. F.), nimmt das geltende Kartenwerk auf die bei seiner Erstellung (seinerzeit) geltende Seekarte des BSH Bezug. Würde künftig auf die etwa 50 cm *unterhalb* des MSPNW liegende am NGzW/LAT orientierte SKN abgestellt, hätte dies eine erhebliche seewärtige Erweiterung der Erholungszone zulasten der Zwischenzone zur Folge, die fachlich nicht vertretbar ist. Das neue Kartenwerk bestimmt die seewärtige Abgrenzung der Erholungszone in den von § 5 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 NWattNPG in seiner bisher geltenden Fassung erfassten Fällen deshalb durch geografische Koordinaten. Dabei orientiert sich die Abgrenzung im neuen Kartenwerk „bestandswährend“ an der bisherigen Gesamtfläche der jeweiligen Erholungszone. Im Übrigen wird die Abgrenzung von Erholungszone gegenüber anderen Zonen bei Unklarheiten im geltenden Kartenwerk durch Koordinaten rechtssicher bestimmt.

Im Übrigen wird in Anlage 2 zur Erleichterung der Rechtsanwendung die Begrenzung der Bundeswasserstraßen Ems, Weser und Elbe gegenüber dem Küstengewässer *nachrichtlich* dargestellt. Vom BNatSchG abweichende landesrechtliche Vorschriften gelten nicht im Bereich der Küstengewässer (§ 56 Abs. 1 BNatSchG); dies gilt ausdrücklich auch hinsichtlich des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 NWattNPG). Wird das Küstengewässer landwärtig von der seewärtigen Begrenzung eines oberirdischen Gewässers, das eine Binnenwasserstraße des Bundes ist, begrenzt, richtet sich deren Begrenzung nach den Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes – WaStrG – (§ 3 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes). Die seewärtige Begrenzung der genannten Bundeswasserstraßen richtet sich nach Spalte 4 der Nrn. 9, 13 bzw. 64 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 und § 2 Abs. 2 WaStrG. Hinsichtlich des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ vollzugsrelevant ist die seewärtige Begrenzung der Bundeswasserstraßen Ems, Weser und Elbe, weil erst seewärtig dieser Begrenzung das Küstengewässer (und damit der Ausschluss der Geltung abweichender Vorschriften) beginnt, und sich damit das Küstengewässer landwärtig dieser Begrenzung, auch wenn dort Flächen des Nationalparks unterhalb der mittleren Hochwasserlinie liegen, nicht erstreckt und die Geltung der abweichenden Vorschriften dort nicht ausgeschlossen ist.

#### **Artikel 4 – Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“**

##### **Zu Nummer 1 (§ 1):**

Die Änderung zu Buchstabe a ist redaktioneller Art. Mit Anlage 2 wird die zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärte Fläche dargestellt; die hiervon nicht erfasste Fläche des Biosphärenreservats ergibt sich daraus nur mittelbar. Das von der Vorschrift Gemeinte wird mit der Änderung präziser dargestellt.

Die Änderung zu Buchstabe b

- erstreckt die Ausnahme auf § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG. Die Führung eines Verzeichnisses nach dieser Vorschrift ist im Geltungsbereich des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ (NElbtBRG) entbehrlich, da die Verzeichnissführung hinsichtlich der gesetzlich geschützten Biotope in § 17 Abs. 4 NElbtBRG vergleichbar geregelt, hinsichtlich des gesetzlich festgesetzten und damit im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt öffentlich nachgewiesenen Biosphärenreservats und der darin enthaltenen Natura 2000-Gebiete verzichtbar ist und die übrigen in § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG genannten geschützten Teile von Natur und Landschaft dort nicht festgesetzt werden können,
- berücksichtigt als Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 7 Buchst. d die Streichung von § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG,
- ergänzt die von der Anwendung im Biosphärenreservat ausgenommenen Vorschriften – entsprechend der gängigen Verwaltungspraxis – um § 34 NAGBNatSchG. Für eine Bestellung der Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege bei der Biosphärenreservatsverwaltung besteht kein Bedarf. Zum

einen ist dort eigener naturschutzfachlicher Sachverstand ausreichend vertreten, zum andern wird die Mittlerfunktion durch den Biosphärenreservatsbeirat wahrgenommen,

- berücksichtigt als Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 19 Buchst. b und c die Änderung der Ordnungswidrigkeitentatbestände von § 43 NAGBNatSchG,
- berücksichtigt als Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 21 die Streichung von § 45 Abs. 9 und 10 NAGBNatSchG.

#### **Zu Nummer 2 (§ 3):**

Die redaktionelle Änderung dient der Nachführung der Verweisung auf die aktuelle Fassung von § 25 BNatSchG.

#### **Zu Nummer 3 (§ 4):**

Die Nachführung der Angabe trägt der Ersetzung der „Richtlinie 79/409/EWG“ durch ihre kodifizierte Fassung als „Richtlinie 2009/147/EG“ Rechnung. Eine inhaltliche Auswirkung auf die Regelungen des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ ist damit nicht verbunden.

#### **Zu Nummer 4 (§ 11):**

Die redaktionelle Nachführung der Angaben trägt der Bezeichnung der einzelnen Vorschriften nach aktueller Fassung des Niedersächsischen Wassergesetzes Rechnung.

#### **Zu Nummer 5 (§ 17):**

Buchstabe a stellt die Freistellung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Erhaltung der Deichsicherheit unter den Vorbehalt der Beachtung der Voraussetzungen des § 34 BNatSchG. Damit wird § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG befolgt.

Buchstabe b erstreckt die Verpflichtung, die gesetzlich geschützten Biotope in einem Verzeichnis zu führen, für im Gebietsteil B oder C gelegene Grundstücke auf solche, die mit Wald bestanden (nicht notwendigerweise auch forstwirtschaftlich genutzt) sind. Der gesetzliche Biotopschutz für die von Anlage 6 erfassten FFH-LRT des Waldes wird damit gestärkt: Die Eintragung ist nach § 17 Abs. 4 Satz 4 NEIbtBRG bekannt zu machen. Zudem ist auf das Verbot, den Biotop zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen, hinzuweisen; dieser Hinweis kann auf die Bewirtschaftungsmaßnahmen erstreckt werden, deren Beachtung für die Einhaltung des Verschlechterungsverbots und damit zugleich für die Wahrung des Erhaltungszustands erforderlich ist.

#### **Zu Nummer 6 (§ 35):**

Buchstabe a trägt dem erweiterten Inhalt der Vorschrift Rechnung.

Buchstabe b ersetzt die bisherige Bezeichnung des Informations- und Bildungszentrums „Elbschloss Bleckede“ unter Wahrung des Bezuges zum Schloss Bleckede und nimmt das neu errichtete Informationshaus „Archezentrum Amt Neuhaus“ in die Vorschrift auf.

#### **Zu Nummer 7 (§ 39):**

Buchstabe a Doppelbuchst. aa ist zur Behebung eines Redaktionsversehens geboten, da die künftig nicht mehr in Bezug genommene Vorschrift des § 9 Abs. 4 NEIbtBRG zum 1. März 2010 entfallen ist.

Buchstabe a Doppelbuchst. bb ist zur Behebung eines Redaktionsversehens geboten, da die in Bezug genommene Vorschrift des § 9 Abs. 4 zum 1. März 2010 entfallen ist.

Buchstabe a Doppelbuchst. dd ist zur Behebung eines Redaktionsversehens geboten, da die in den Nummern 6 und 7 jeweils in Bezug genommene Vorschrift des § 10 Abs. 3 NEIbtBRG zum 1. März 2010 entfallen ist.

Buchstabe b sieht Folgeänderungen zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb bis dd vor.

#### **Zu Nummer 8 (§ 41):**

Gestrichen wird eine wegen Zeitablaufs erledigte Vorschrift.

#### **Zu Nummer 9 (Anlage 3):**

Die Nachführung der Angabe trägt der Ersetzung der „Richtlinie 79/409/EWG“ durch ihre kodifizierte Fassung als „Richtlinie 2009/147/EG“ Rechnung. Eine inhaltliche Auswirkung auf die Regelungen des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ ist damit nicht verbunden.

#### **Zu Nummer 10 (Anlage 5):**

Buchstabe a ergänzt die Anlage 5 um den Lebensraumtyp „Mittleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0)“. Dieser ist im Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der

natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EU Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), als natürlicher Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse, für dessen Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, jetzt aufgeführt. Der Lebensraumtyp „Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0)“ weist in dem im Biosphärenreservat liegenden Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ einen Bestand mit einer Gesamtgröße von 57,30 ha in einem guten Erhaltungszustand (B) auf. Das Vorkommen auf den Dünenzügen entlang der Mittelelbe gilt als das größte in Niedersachsen.

Buchstabe b nimmt eine Ergänzung der Erhaltungsziele im Hinblick auf den neu aufgenommenen Lebensraumtyp „mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0)“ vor.

#### **Zu Nummer 11 (Anlage 6):**

Mit der durch Buchstabe a vorgesehenen Erweiterung der Verweisung auf § 24 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 3 in Verbindung mit Satz 2 NAGBNatSchG n. F. wird die nach Artikel 1 Nr. 7 vorgesehene Erweiterung des in den übrigen Teilen Niedersachsens geltenden gesetzlichen Biotopschutzes für „sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland“ und für „mesophiles Grünland“ auf das Biosphärenreservat erstreckt. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 wird Bezug genommen.

Buchstabe b erklärt durch eine § 30 Abs. 2 BNatSchG ergänzende Regelung – wie dies für die übrigen natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse in dem im Biosphärenreservat liegenden Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ bereits gilt – den Lebensraumtyp „Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0)“ zum gesetzlich geschützten Biotop. Dessen Schutz wird damit gestärkt.

#### **Artikel 5 – Inkrafttreten**

Nach Artikel 45 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmt, und zwar auf den Tag nach seiner Verkündung.